

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 30.06.2025	
		den Beschluss		Vortrag - Beratung / Beschluss		
				<p>Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Oberndorf, <u>Eggelstetter Straße 4</u>, Obergeschoß.</p> <p>Der Gemeinderat ist mit 13 Gemeinderatsmitgliedern anwesend. 2. BMin Maria Lesny und GR Christoph Faidherbe fehlen entschuldigt.</p> <p>Der 1. Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und teilt mit, dass gegen die fristgerecht zugestellte Ladung keine Einwendungen erhoben wurden.</p> <p><u>Öffentlicher Teil</u></p> <p>Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 19.05.2025 und 16.06.2025 wurde allen GR Mitgliedern per E-Mail übersandt. Es besteht Einverständnis.</p>		
2062	13	13	0	Einstimmig genehmigt der GR das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2025.		
2063	13	13	0	<p>Einstimmig genehmigt der GR das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.06.2025.</p> <p>Die Protokolle liegen außerdem während dieser öffentlichen Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.</p> <p>Haushaltsplan 2025; Beschlussfassung</p> <p>Der 1. Bürgermeister erteilt der Kämmerin Carolin Schwartz das Wort. Frau Schwartz resümiert anhand einer Präsentation (s. Anlage) und des Vorberichtes noch einmal die wesentlichen Zahlen, die in der Haushaltsberatung in der nichtöffentlichen Sitzung am 16.06.2025 vorberaten wurden.</p> <p>Der Gemeinderat ist mit den Haushaltsansätzen im Verwaltungshaushalt und auch im Vermögenshaushalt einverstanden.</p> <p>Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird vorgestellt.</p>		
2064	13	13	0	Der Haushaltsplan 2025 und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 werden vom Gemeinderat in der vorgelegten Form beschlossen.		

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15	Sitzungstag 30.06.2025
				den Be- schluss	
				Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	
				Vortrag - Beratung / Beschluss	
2065	13	13	0	<p>Im Anschluss stellt Frau Schwartz den Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 vor. Auch hierzu besteht vom Gemeinderat Einverständnis.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 mit sämtlichen Anlagen.</p>	
2066	13	13	0	<p>Anschließend stellt Frau Schwartz den anliegenden Stellenplan vor.</p> <p>Einstimmig stimmt der Gemeinderat dem Stellenplan für tariflich Beschäftigte und Beamte für das Jahr 2025 zu.</p>	
				<p>Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Johann-Nepomuk-Ring 14, Flurstück 111/1, Gem. Eggelstetten</p>	
2067	13	13	0	<p>Der 1. Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat den Bauantrag. Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östlich der Fliederstraße“. Der Bauherr hat eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen Erhöhung des Kniestockes am Wohnhaus von 0,50 m auf 0,75 m beantragt. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.</p> <p>Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a. Lech, dem Bauantrag zuzustimmen und zu der Befreiung wegen Erhöhung des Kniestockes am Wohnhaus von 0,50 m auf 0,75 m das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.</p>	
				<p>Bauantrag zur Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Kratterstraße 12 a, Flurstücke 233/6 u. 233/10, Gem. Oberndorf</p>	
2068	13	13	0	<p>Der 1. Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat den Bauantrag. Das Baugrundstück befindet sich im Innerortsbereich nach § 34 BauGB. Die Nachbarunterschriften sind vollständig und die erforderlichen Abstandsflächenübernahmen sind vorhanden.</p> <p>Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a. Lech, dem vorgestellten Bauantrag zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.</p>	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 30.06.2025 Seite 3
		den Beschluss		Vortrag - Beratung / Beschluss	
2069	13	13	0	<p>Auftragsvergabe zur Erweiterung der Vakuumleitung (Süd), Eggelstetten Die Vakuumleitung für die Entwässerung im OT Eggelstetten muss ausgebaut und erweitert werden. Es wurde ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Neun Firmen wurden für die Ausschreibung angefragt, davon haben fünf Bewerber ein Angebot abgegeben. Nach Auswertung der Angebote durch das Ing.-Büro Marcus Kammer soll dem wirtschaftlichsten Bieter der Auftrag mit einer Auftragssumme von 343.079,38 € brutto erteilt werden.</p> <p>Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a. Lech, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag für die Vakuumleitung (Süd), Eggelstetten mit einer Auftragssumme von 343.079,38 € brutto zu erteilen.</p> <p>Städtebauförderprogramm; Sachstandsbericht der Vergabeentscheidung zur Auswahl eines geeigneten Stadtplanungsbüros zur Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) mit vorbereitenden Untersuchungen im Altort der Gemeinde Oberndorf Die Gemeinde Oberndorf a. Lech plant zur langfristigen Aufwertung ihres Ortskerns die Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm. Dazu sind als Voraussetzung zur Ausweisung eines Sanierungsgebiets mit Sanierungssatzung nach § 142 BauGB vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB erforderlich.</p> <p>In der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2024 wurde der Grundsatzbeschluss zur Aufnahme in die Städtebauförderung gefasst. In einer weiteren GR-Sitzung vom 23.04.2025 wurde der entsprechende Einleitungsbeschluss zur Ausweisung eines Untersuchungsgebietes nach der beschlossenen Abgrenzung gefasst.</p> <p>Für die Vergabe der freiberuflichen Leistungen zur Erstellung eines ISEK mit VU wurde ein umfassendes Vergabeverfahren im Wettbewerb mit sieben geeigneten Stadtplanungsbüros als Bewerber durchgeführt, von denen drei wert bare Angebote eingereicht wurden.</p>	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 30.06.2025 Seite 4
		den Beschluss		Vortrag - Beratung / Beschluss	
				<p>Aus dem Verfahren ging nach Wertung aller Kriterien wie Fachkunde und Detailkenntnis, Qualifikation des Projektteams, Referenzen und Honorar, die Arbeitsgemeinschaft Büro Raab, München und Büro „Die Stadtentwickler“, Kaufbeuren, als wirtschaftlichster Anbieter hervor. Diese Arbeitsgemeinschaft soll mit den Leistungen vorbehaltlich der Bewilligung durch die Förderstelle beauftragt werden. Es ist von einer Bearbeitungsdauer von ca. 12-15 Monaten auszugehen. Nach Abschluss der Bestandsaufnahmen sind die Zwischenergebnisse dem Gemeinderat vorzustellen.</p> <p>Nach Prüfung des Angebots belaufen sich die Kosten einschließlich erforderlicher optionaler Leistungen auf 62.450,01 € brutto zzgl. etwaiger optionaler Leistungen nach Abstimmung mit der Förderstelle im Umfang von bis zu ca. 10.000 €. Die Kosten sollen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms zur Förderung beantragt werden. Leistungen dieser Art sind in der Regel mit einem Fördersatz von 60% förderfähig.</p> <p>Die Verwaltung reicht bei der Regierung von Schwaben den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts mit vorbereitenden Untersuchungen mit Beauftragung der Arbeitsgemeinschaft Büro Raab, München und Büro „Die Stadtentwickler“, Kaufbeuren, als wirtschaftlichster Anbieter ein. Es erfolgt keine Beschlussfassung.</p> <p>Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberndorf a.Lech (BGS-EWS) nach abschließender Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung</p> <p>Nach Abschluss der Verbesserungsmaßnahme zur Entwässerungseinrichtung wurde vom beauftragten Büro Schulte / Röder Kommunalberatung eine Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung als Grundlage (s. Anlage) erstellt. Diese Globalberechnung wurde von Kämmerin Carolin Schwartz kurz erläutert. Nach dieser Kalkulation ergibt sich ein neuer</p>	

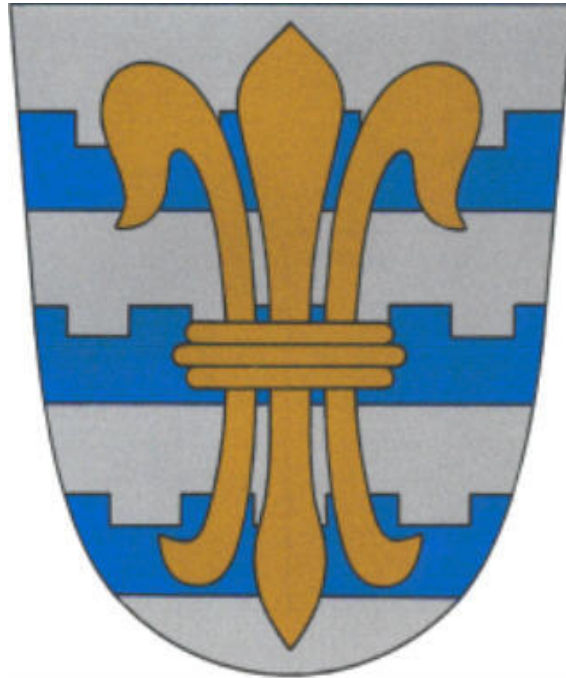
Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 30.06.2025 Seite 5
		den Beschluss		Vortrag - Beratung / Beschluss	
2070	13	13	0	<p>Beitragssatz der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung in Höhe von 21,62 € / m² Geschossfläche.</p> <p>Einstimmig beschließt der Gemeinderat die anliegende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberndorf a.Lech mit einem Beitragssatz von 21,62 € / m² Geschossfläche rückwirkend zum 01.05.2025. Die vorgestellte Globalkalkulation nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis.</p> <p>Informationen des 1. Bürgermeisters ohne Beschlussfassung</p> <p><u>Neubau eines Wasserwerks mit Saugbehälter; Tekturantrag</u> Es erfolgte die Genehmigung des LRA Donau-Ries zum Tekturantrag bezüglich des Neubaus Wasserwerks mit Saugbehälter. Das gemeindliche Einvernehmen wurde in der Sitzung am 19.05.2025 vom Gemeinderat beschlossen.</p> <p><u>Notstromversorgung der Vakuumanlage/ -pumpwerk Egelstetten über das Wasserwerk Oberndorf</u> Nach Rückfrage des 3. Bürgermeister Martin Dirr wurde das Büro Eckmeier und Geyer, Nördlingen um eine Stellungnahme gebeten. Als Fazit wird festgehalten, dass die Notstromversorgung über das Wasserwerk nicht wirtschaftlich ist. Des Weiteren ist ein Anschluss an einen Dritten (WZV) kosten- und vertragstechnisch als schwierig anzusehen. Die Stellungnahme vom 25.06.2025 wird dem Protokoll angehängt und an den Gemeinderat versandt.</p> <p><u>Friedhofspflege Egelstetten</u> Herr Adelbert Steinle gibt am 24.06.2025 bekannt, dass er ab dem 30.06.2025 aus gesundheitlichen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde vorübergehend ausscheidet. Im Frühjahr 2026 meldet sich Herr Steinle, ob er die Friedhofspflege wieder übernehmen kann.</p> <p><u>Einladung zur Eröffnung der Kunstausstellung „Lebenslust – Lebensfrust“ der Pfarreiengemeinschaft Schmutter-Lech</u></p>	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 30.06.2025 Seite 6
		den Be- schluss		Vortrag - Beratung / Beschluss	
				<p>1. Bürgermeister Franz Moll gibt die Einladung zur genannten Veranstaltung am 15.07.2025 an die Gemeinderäte bekannt.</p> <p>Informationen der Gemeinderatsreferenten</p> <p><u>GRin Maria Kränzler</u> gibt ein Lob der Besucher des Baggersees „Bibione“ weiter, die sehr erfreut über den eingebrachten Riesel sind.</p> <p><u>GR Helmut Moll</u> regt an, Bäume am Badesee „Bibione“ zu pflanzen, um die Schattenplätze zu erhöhen.</p> <p><u>GR Martin Hofmann</u> bittet in der nächsten Sitzung um einen Sachstandbericht durch BM Franz Moll bezüglich der geplanten Nahwärme (Firma GP Joule).</p> <p>Ende der öffentlichen Sitzung 20:10 Uhr</p> <p><i>- Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal – Nichtöffentlichkeit ist hergestellt-</i></p> <p>Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung.</p> <p>Nächste Sitzung 21.07.2025, 19.00 Uhr</p>	

Gemeinde
Oberndorf a. Lech



Vorbericht

nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 KommHV

zum

Haushalt 2025

Inhaltsverzeichnis zum Vorbericht

- I. Allgemeines, statistischer Überblick der Gemeinde Oberndorf am Lech
- II. Allgemeines zur Haushaltswirtschaft
- III. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben - Anmerkungen zu § 3 Satz 2 Nr. 1 KommHV
- IV. Zuführung vom Verwaltungshaushalt - Anmerkungen zu § 3 Satz 2 Nr. 2 KommHV
- V. Investitionen - Anmerkungen zu § 3 Satz 2 Nr. 3 KommHV
- VI. Entwicklung der Rücklagen - Anmerkungen zu § 3 Satz 2 Nr. 4 KommHV
- VII. Zusammenfassung und Ausblick
- VIII. Kassenlage im Vorjahr - Anmerkungen zu § 3 Satz 2 Nr. 5 KommHV

I. Allgemeines, statistischer Überblick der Gemeinde Oberndorf am Lech

Die Gemeinde Oberndorf liegt im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben und gehört zum Landkreis Donau-Ries. Das Gemeindegebiet besteht aus den Ortsteilen Oberndorf am Lech, Eggelstetten, Flein und den dazugehörigen Weilern, die Moorhofsiedlung und Holzmühle.

Oberndorf hat eine sehr gute Infrastruktur und verschiedene Verkehrsanbindungen zu den nahegelegenen Bundesstraßen sowie zwei Kindertagesstätten. Derzeit wird eine Grundschule mit anschließender Mittagsbetreuung betrieben und nach Planungen soll ab dem Schuljahr 2025/2026 eine Offene Ganztagschule für alle Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Die Gemeinde Oberndorf a. Lech ist Mitglied im Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim. Für die Jugendlichen vor Ort wird am Projekt der KLJB Bayern „Stadt.Land.Wie? Jugend bewegt“ teilgenommen und geplant sind in naher Zukunft Räume für die Jugend.

Durch den Dorfladen und Bäckereien, sowie einen Hofladen ist eine Nahversorgung und ein Einkaufen im Gemeindegebiet möglich.

Es sind Erholungseinrichtungen wie Baggerseen, Radwege, Gemeindewald, verschiedene Freizeitangebote und Möglichkeiten zu sportlichen Aktivitäten gegeben. Auch zahlreiche Vereine sind für ein geselliges Dorfleben verantwortlich.

Erwähnenswert ist die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm des sogenannten Altortes der Gemeinde. In diesem Jahr stehen die Ausarbeitung der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) und ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) an. Insbesondere sollen im Städtebauförderprogramm die Sanierung des Gasthauses Krone und die Sanierung der „Alten Schule“ umgesetzt werden.

Ein neues Baugebiet wird in diesem Jahr nicht angestrebt, die Nahverdichtung soll weiterverfolgt und den Bauherrn ermöglicht werden. Die Gemeinde beschäftigt sich mit den aktuellen Themen zur Kommunalen Wärmeplanung, Energie und Nahwärme.

Gewerbebetriebe sind im Gemeindegebiet sehr willkommen.

Einwohnerzahl zum 01.01.2025: 2.728
➤ 1.394 Einwohner männlich
➤ 1.334 Einwohner weiblich

Nebenwohnsitze zum 01.01.2024: 122

Länge der zu unterhaltenden Gemeindestraßen:

- Gemeindeverbindungsstraßen 6,424 km
- Ortsstraßen 20,633 km

Gesamtfläche der Gemeindeflur 1.936,20 ha

- Gebäude und Freiflächen 110,22 ha
- Betriebsflächen 24,37 ha
- Erholungsflächen 28,45 ha
- Verkehrsflächen 92,24 ha
- Landwirtschaftliche Flächen 1.247,36 ha
- Waldflächen 367,50 ha
- Sonstige Flächen 66,06 ha

II. Allgemeines zur Haushaltswirtschaft

Der Haushaltsplan 2025 wurde nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) vom 03. Dezember 1976 (BayRS 2023-1-I) erstellt.

Der Haushalt für das Jahr 2025 umfasst ein Gesamtvolumen von 10.318.082 €. Dabei schließt der Verwaltungshaushalt mit einer Summe in Höhe von 7.034.082 € ab. Der Vermögenshaushalt bewegt sich mit 3.284.000 € auf einem niedrigeren Niveau als letztes Jahr.

Die diesjährigen Haushaltsplanungen sind durch die Zahlung einer hohen Kreisumlage und die Einnahme von geringen Schlüsselzuweisungen finanziell sehr eingeschränkt. Eine Zuführung zum Verwaltungshaushalt kann im Plan fast nicht dargestellt werden.

Die Möglichkeiten der Einnahmengenerierung sind ausgeschöpft. Im Verwaltungshaushalt fand eine Konsolidierung statt, indem die Einnahmen auf das Höchste geplant sind, sowie Ausgaben so gering wie möglich gehalten werden. Der Verwaltungshaushalt liegt mit 2 T Euro gering unter dem Vorjahresniveau.

Der Vermögenshaushalt ist mit 3.284.000 € gegenüber dem Vorjahr nochmals gesunken. Für das Jahr 2025 sind nur wenige Investitionstätigkeiten enthalten und der Vermögenshaushalt ist bewusst schlank veranschlagt.

Das diesjährige Gesamtvolumen des Haushalts bewegt sich konstant zum Vorjahr.

Ein Vergleich des Haushaltsjahres 2025 mit den beiden vorangegangenen Jahren zeigt folgende Entwicklung:

	<u>Rechnungsergebnis</u>	<u>Rechnungsergebnis</u>	<u>HH-Ansatz</u>	<u>HH-Ansatz</u>
	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
<u>Verwaltungs-</u> <u>haushalt</u>	5.534.300 €	7.067.799,17 €	7.036.212 €	7.034.082 €
<u>Vermögens-</u> <u>haushalt</u>	6.734.324 €	6.355.571,85 €	3.231.500 €	3.284.000 €
<u>Gesamt-</u> <u>haushalt</u>	12.268.624 €	13.423.371,02 €	10.267.712 €	10.318.082

Abschluss des Haushaltsjahres 2024 nach Rechnungsergebnis

Die gesamte Finanzlage der Gemeinde war durch die Gewerbesteuereinnahme sowie hohe Schlüsselzuweisungen im Jahr 2024 sehr gut. Problemlos konnte eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden.

<u>Gesamtvolumen:</u>	9.206.605,98 €
- Verwaltungshaushalt:	7.357.899,87 €
- Vermögenshaushalt:	1.848.706,11 €

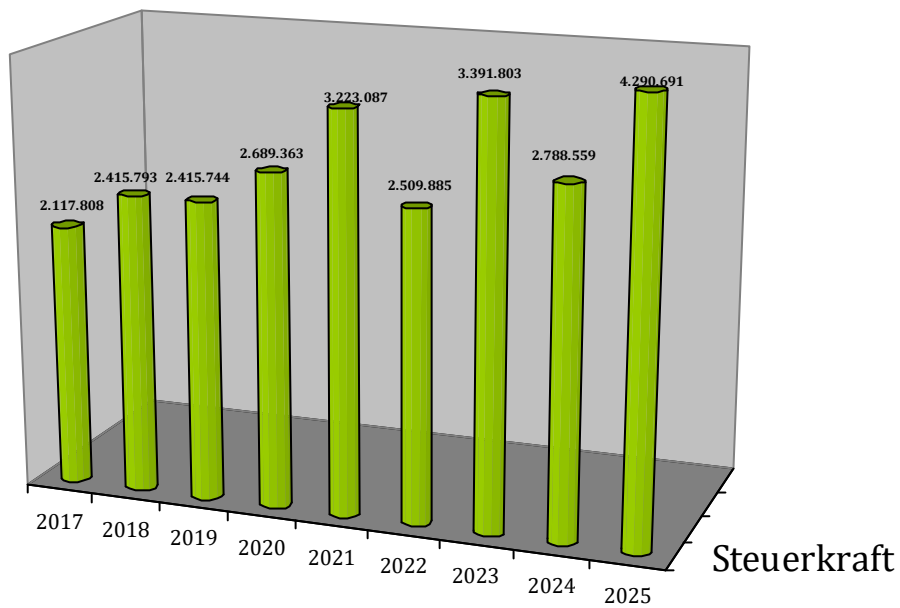
<u>Zuführung zum Vermögenshaushalt:</u>	1.208.194,97 €
<u>Zuführung zu den Rücklagen:</u>	222.236,75 €

Entwicklung der Umlagekraft

Die Umlagekraft stellt die Steuerkraft der Gemeinde dar und wird auch als Steuerkraftmesszahl benannt. In die Steuerkraftzahl fließen die Realsteuern, die Steuerkraft der Einkommensteuerbeteiligung und Umsatzsteuerbeteiligung, zwei Jahre zeitversetzt. Sowie auch 80 % der Schlüsselzuweisungen des Vorjahres.

Die Umlagekraft dient zur Berechnung der Kreisumlage und fließt in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen ein.

Im Jahr 2025 ist die Umlagekraft der Gemeinde Oberndorf a. Lech deutlich gewachsen, im Jahr 2026 ist voraussichtlich ein geringer Rückgang zu erwarten.



III. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben - Anmerkungen zu § 3 Satz 2 Nr. 1 KommHV

III. a) Einnahmen

Die nachfolgende Übersicht vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Einnahmequellen des Verwaltungshaushaltes 2025.

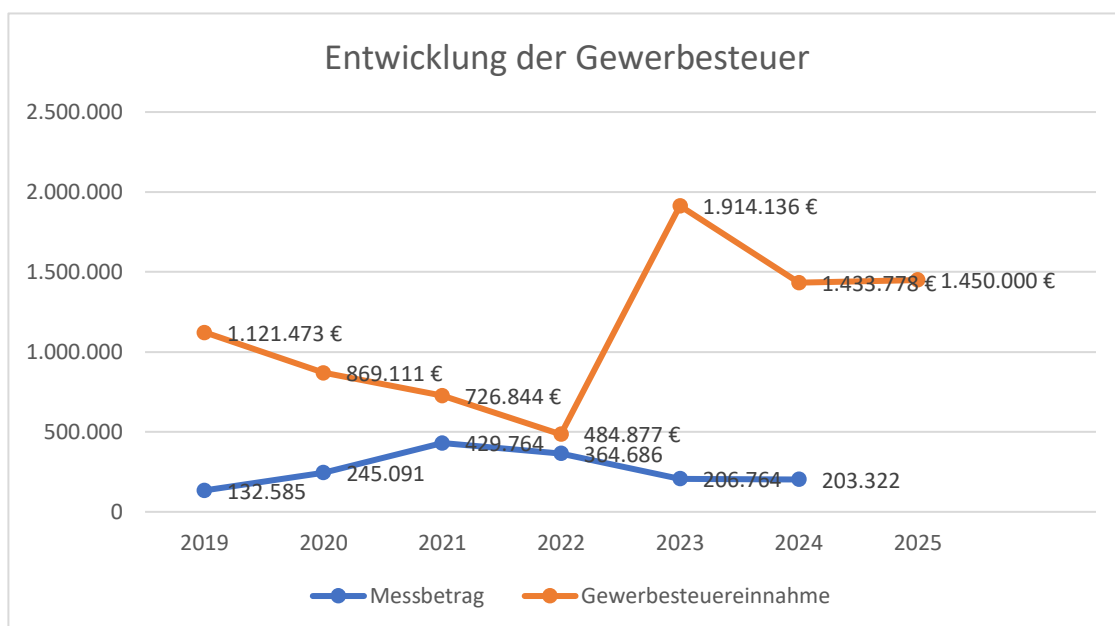
Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2023 €	Rechnungsergebnis 2024 €	HH-Ansatz 2025 €
<u>Bruttoaufkommen</u>			
Grundsteuer A	32.264	31.638	35.000
Grundsteuer B	262.295	261.350	375.000
Gewerbesteuer	1.914.136	1.433.778	1.450.000
Anteile an der Einkommensteuer	1.946.541	1.961.656	2.055.340
Umsatzsteuerbeteiligung	109.787	117.886	117.149
Hundesteuer	8.910	8.330	10.000
Schlüsselzuweisungen	582.692	999.036	292.388
Sonst. Allg. Zuw. (Kopfbeträge)	48.591	48.868	49.531
Einkommensteuerersatz	143.327	151.436	149.303
Grunderwerbsteuer	38.869	42.118	45.000
Zuweisung Straßenunterhalt	46.300	46.300	46.300
insgesamt:	5.133.712	5.102.396	4.625.011
<u>Steuerliche Ausgaben</u>			
Gewerbesteuerumlage	191.919	113.112	100.000
Kreisumlage	1.672.159	1.346.874	2.145.350
	1.865.078	1.459.986	2.245.350
Nettoaufkommen:	3.268.634	3.642.410	2.379.661

Die Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts sinken gegenüber dem Vorjahr.

Durch die Grundsteuerreform im Jahr 2025 wurden die Hebesätze für die Grundsteuern A und B neu festgesetzt und bewusst eine Erhöhung der Einnahme generiert. Um eine Zuführung zu „erwirtschaften“ war es dringend notwendig, eine Mehreinnahme der Grundsteuer ab 2025 zu erzielen. Die Erhöhung der Grundsteuereinnahmen wurde bewusst für den Grundstückseigentümer und Steuerschuldner verträglich gestaltet. Die Hebesätze und die

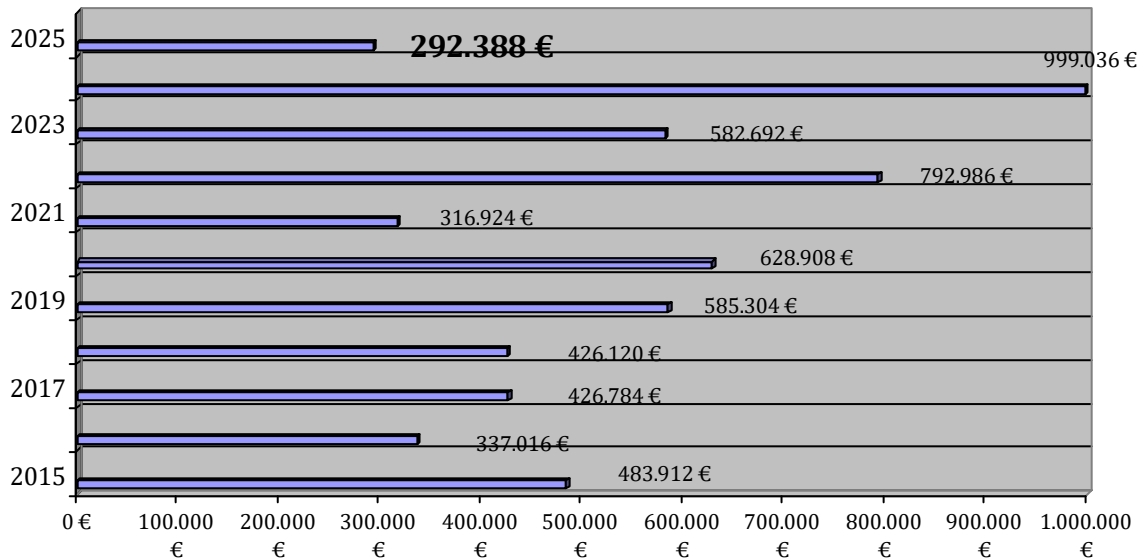
daraus resultierenden Einnahmen werden im kommenden Jahr nochmals genau betrachtet und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt für das Jahr 2025 unverändert. Die Gewerbesteuer, als mit Abstand einer der wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinde Oberndorf, bleibt gegenüber den Vorjahren auf gleichem, eher niedrigerem Niveau. Hier kommt es vor allem auf die Gewinnentwicklung ansässiger Gewerbebetriebe an. Die Prognosen und Erwartungen für das Jahr 2025 sind stabil. Allerdings verbleiben auch diese Einnahmen nur zum Teil in Oberndorf, weil daraus die Gewerbesteuerumlage fällig wird und auch das Gewerbesteuer-Ist zum Großteil zwei Jahre später in die für die Berechnung der Kreisumlage maßgebliche Umlagekraft einfließt und damit nochmals „abgeschöpft“ wird. Auch unterliegt die Gewerbesteuer großen Schwankungen und ein Abfall der Messbeträge ist für die zukünftigen Jahre zu beachten und bedenken.

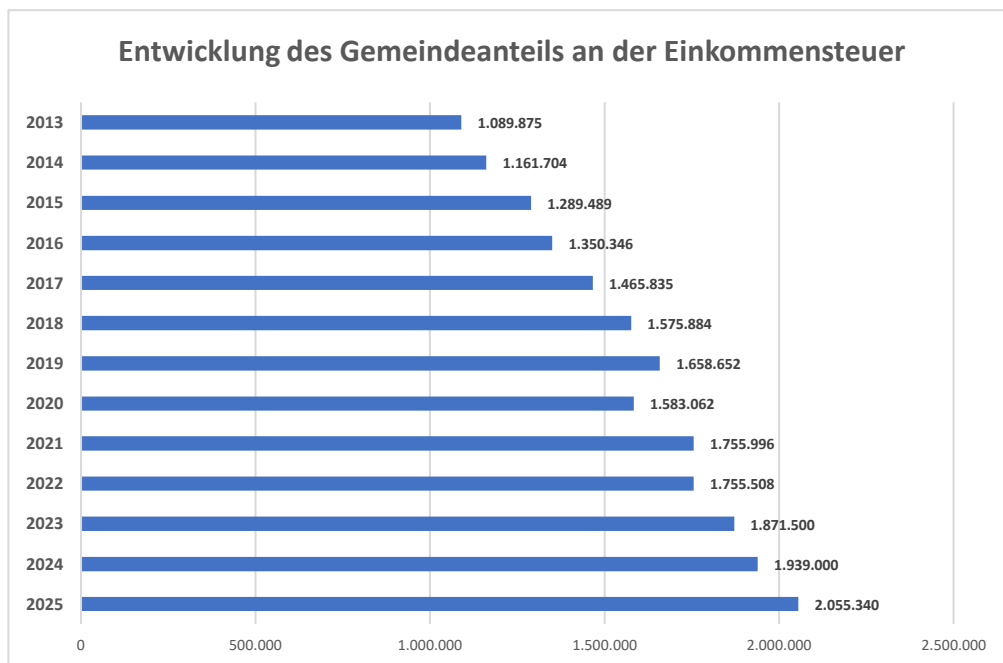


Gegenüber dem Vorjahr werden die Schlüsselzuweisungen für dieses Jahr auf 292.388 € einbrechen. Die Senkung der Schlüsselzuweisungen ist auf das finanzstarke Jahr 2023 zurückzuführen. Im Jahr 2026 werden diese wiederum leicht ansteigen.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen



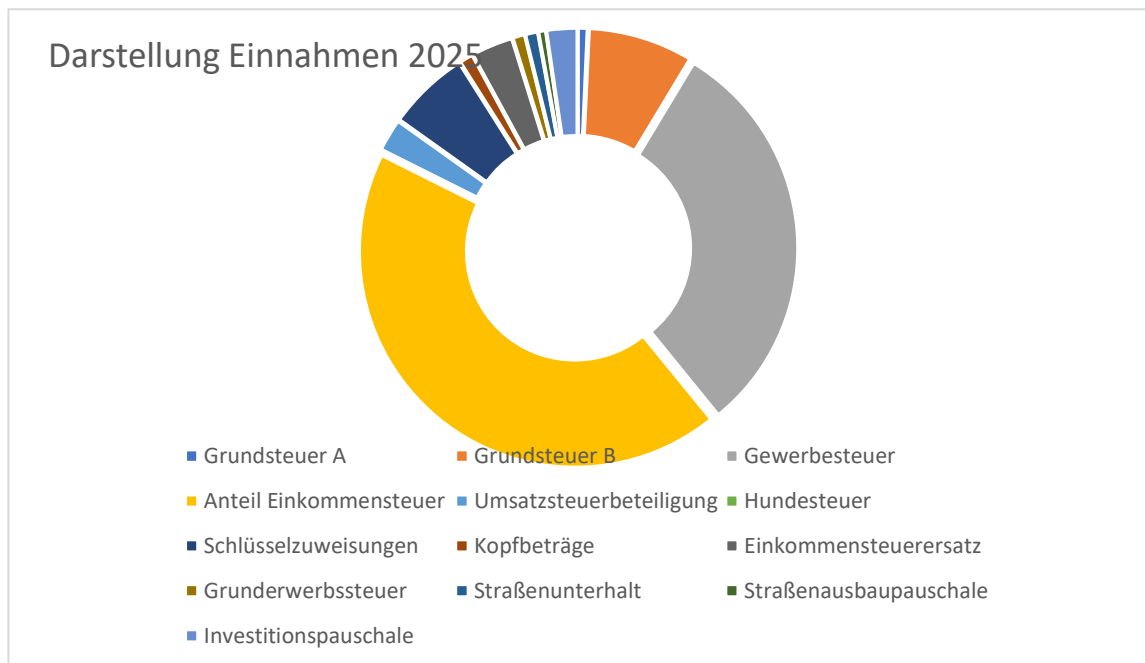
Die Einkommensteueranteile entwickelten sich in den letzten Jahren stetig positiv und werden auch in diesem Haushaltsjahr leicht anwachsen.



Die Zuführung zum Vermögenshaushalt kann nach dem Haushaltsplan rechnerisch in einer Höhe von 18.508 € erwirtschaftet werden und erfolgen.

Eine stabile Zuführung an den Vermögenshaushalt ist angesichts der Tilgungsleistungen erforderlich und in diesem Haushaltsjahr nicht erreichbar. Gründe dafür sind die Zahlung einer

hohen Kreisumlage und verminderte Schlüsselzuweisungen durch die hohe Umlagekraft 2025. Diese Entwicklung wurde im Haushaltsplan 2024 schon dargestellt und erkannt. Die Einnahmen werden sich in den folgenden Jahren nicht wesentlich erhöhen. Um die sogenannte dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zu gefährden, ist im Jahr 2025 eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 353.200 € notwendig. Ab dem Jahr 2025 und weitere Jahre ist eine Mindestzuführung von 352.500 € anzustreben. Es bleibt deshalb zu hoffen, dass sich – wie größtenteils in der Vergangenheit der Fall – der tatsächliche Haushaltsverlauf dann doch günstiger als die Planung gestaltet.



Die Anpassungen der Haushaltsansätze erfolgte bei den Einnahmen nach den entsprechenden Vorausbescheiden bzw. den Mitteilungen des Stat. Landesamts (Anteil an der Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Finanzaufweisungen und Schlüsselzuweisungen).

Eine Gebührenanpassung in den Bereichen Kindertagesstätte, Abwassereinrichtung und sonstigen Dienstleistungen erfolgt in diesem Haushaltsjahr nicht.

Änderungen wird es im Bereich der bisherigen Mittagsbetreuung geben. In der Grundschule Oberndorf werden im Schuljahr 2024/25 in 8 Klassenverbänden 123 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Durch die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden täglich in 4 Gruppen 43 Schülerinnen und Schüler bis 14.00 Uhr, und in 2 Gruppen 25 Schülerinnen und Schüler längstens bis 15.30 Uhr betreut. Diese gewachsene Konstellation hat sich sehr gut etabliert und kann daher durchaus, als Erfolgsgeschichte bewertet werden.

Gleichwohl ist mittlerweile im Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – (SGB VIII) der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsschulplatz mit Beschluss vom 5. Mai 2021 bundesweit gesetzlich manifestiert worden. Danach ist jede Grundschule verpflichtet, spätestens ab dem 01.08.2026 (Rechtsanspruch) – beginnend und stufenweise aufsteigend mit dem 1. Schuljahrgang – die Schülerinnen und Schüler ganztägig zu unterrichten und zu betreuen. Der bisherige Planungsstand der Gemeinde Oberndorf als kommunaler Schulträger in Zusammenarbeit der Rektorin der Grundschule und der Leiterin Mittagsbetreuung sieht vor,

dem gesetzlichen Anspruch auf eine Ganztagschule zum 01.08.2026 mit einer „offenen Ganztagschule“ – beginnend mit allen Jahrgangsstufen ab dem Schuljahr 2025/2026 gerecht zu werden. Für die Einrichtung der OGTS erhält die Gemeinde Zuschüsse des Freistaates. An Freitagen wird in der OGTS eine freiwillige zusätzliche, jedoch für Eltern kostenpflichtige Leistung der Gemeinde angeboten, in der Form, dass Schülerinnen und Schüler aller Klassen von Unterrichtsende bis längstens 15:30 Uhr dort betreut werden können. An Freitagen wird eine Betreuungsgebühr von 7,50 €/pro Betreuungsstunde von den Erziehungsberechtigten erhoben. Das eingenommene Mittagessen ist mit einer Gebühr von 4,50 € ebenfalls kostenpflichtig.

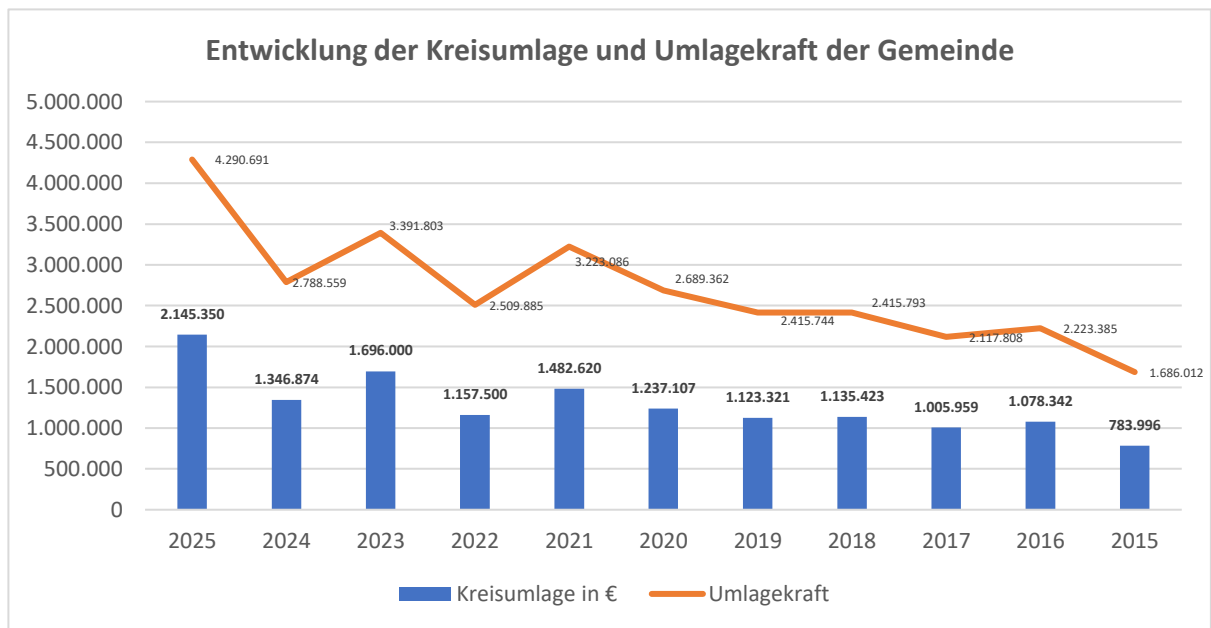
Eine Anpassung bei weiteren Beiträgen wird vorerst nicht vorgenommen.

Die Miet- und Pachteinnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken und des Dorfladens bleiben ebenfalls unverändert.

III. b) Ausgaben

Bei den Haushaltsansätzen der Ausgaben erfolgte die Anpassung nach den Tarifabschlüssen (Personalkosten) sowie nach den zu erwartenden Aufwendungen in den jeweiligen Bereichen. Insbesondere die Unterhaltskosten für Gebäude, Grundstücke, unbeweglichen Vermögen und Fahrzeuge sind sehr gering angesetzt. Die Bewirtschaftungskosten wurden nach den vorliegenden Zahlen berechnet und das Mindeste kalkuliert. In keinem Bereich ist ein Spielraum bei den Ausgaben gegeben. Die Ansätze werden in den meisten Fällen nicht ausreichen und es entstehen voraussichtlich überplanmäßige Ausgaben. Dies wird im Zuge der Haushaltsüberwachung stetig kontrolliert, um eine Überschreitung der Haushaltsansätze einzugrenzen.

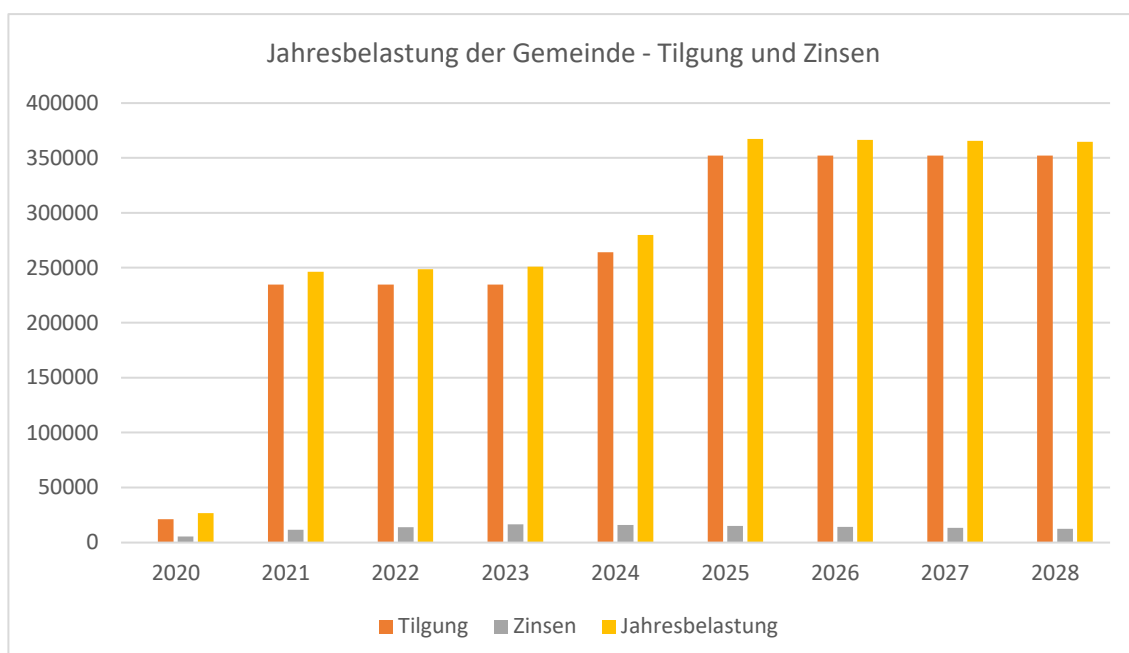
Sehr hoch ist in diesem Jahr die fällig werdende Kreisumlage an den Landkreis Donau-Ries. Der Kreisumlagesatz wurde von 48,3 % auf 50 % erhöht. Zudem steigt die Umlagekraft der Gemeinde als Folge zum finanzstarken Jahr 2023 exorbitant. Es berechnet sich eine Kreisumlage in Höhe von 2.145.350 €.

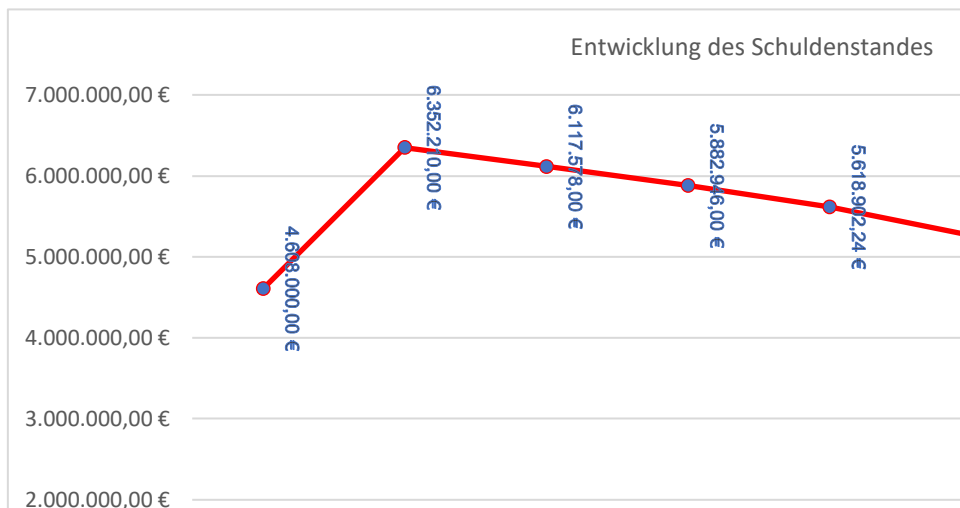


Die Personalkosten liegen gegenüber dem Vorjahr konstant bei 2.971.925 €. Die Personalausgaben entwickeln sich aufgrund der tariflichen Erhöhungen, Höhergruppierungen und notwendigen Stundenanpassungen. Die Personalkosten für zwei vakante Stellen in der Verwaltung ab dem 30.06.2025 wurden nicht veranschlagt, da eine Nachbesetzung im Jahr 2025 eher unwahrscheinlich ist und voraussichtlich diese Kosten nicht kassenwirksam werden.

Die Ausgaben der Bewirtschaftungskosten für die gemeindeeigenen Gebäude sind in Höhe von 278.950 € anzusetzen.

Die Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Kredite erreichen im Haushaltsjahr 2025 eine Höhe von 352.300 €. Es sollte möglich sein, diesen Betrag über die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zu begleichen. Weitere Kreditaufnahmen sind im Jahr 2025 und den folgenden Jahren nicht geplant und sollten vermieden werden.





IV. Zuführung vom Verwaltungshaushalt - Anmerkungen zu § 3 Satz 2 Nr. 2 KommHV

A) Zuführung im laufenden Jahr 2025

Im Jahr 2025 ist es schwierig eine Zuführung zum Vermögenshaushalt zu erwirtschaften. Nach Haushaltsplan ist rechnerisch eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 18.508 € abbildbar. Die Kreisumlage an den Landkreis und die Personalausgaben kumuliert, ergibt sich wenig Spielraum weitere Ausgaben zu tätigen.

Eine stabile Zuführung an den Vermögenshaushalt ist aufgrund der Verschuldung erforderlich. Diese Zuführung ist im Jahr 2025 nicht zu erreichen. Diese Einnahmen können und werden sich in den folgenden Jahren ändern. Um die sogenannte dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zu gefährden wäre im Jahr 2025 eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 352.500 € notwendig. Im Finanzplan ist eine Mindestzuführung von 353.000 € anzustreben.

Planungsmäßig war im Vorjahr eine Zuführung zum Vermögenshaushalt laut Haushaltsansatz in Höhe von 377.573 € möglich. Nach Rechnungsergebnis wurde eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 1.208.194 € erreicht und getätigt.

Entwicklung der Zuführung an den Vermögenshaushalt (in Tausend Euro):

Jahr	Zuführung an VMH	Tilgungsleistungen
Rechnungsergebnis 2020	962	46
Rechnungsergebnis 2021	437	235
Rechnungsergebnis 2022	722	235
Rechnungsergebnis 2023	935	235
Rechnungsergebnis 2024	1.208	264
HH-Ansatz 2025	19	353

B) Entwicklung der Zuführung in den folgenden Jahren

Im Finanzplanungsjahr 2026 ist voraussichtlich die Umlagekraft gering rückläufig, und somit auch die Zahlung der Kreisumlage. Die Schlüsselzuweisungen werden leicht steigen, da die

Gewerbesteuereinnahme im Jahr 2024 geringer als im Vorjahr war. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt wird aber trotz allem auch im Jahr 2026 nur minimal sein. Zusätzliche Belastungen im Verwaltungshaushalt müssen unbedingt vermieden werden. Es ist zu erwarten, dass die kommenden Zuführungsbeträge als nicht zufriedenstellend anzusehen sind. Auf Dauer ist eine konstante Zuführung nur über eine weitere Einnahmengenerierung und eine genaue Betrachtung jeglicher Ausgaben möglich.

Im Finanzplan sind Zuführungen in folgender Höhe veranschlagt (in Tausend Euro):

Jahr	Zuführung an VMH	Tilgungsleistungen
Finanzplanansatz 2025	19	353
Finanzplanansatz 2026	0	353
Finanzplanansatz 2027	0	353

V. Investitionen - Anmerkungen zu § 3 Satz 2 Nr. 3 KommHV

	Bezeichnung	Betrag
0609.9352	EDV-Anlage – Neuer Server	20.000 €
1311.9350	Feuerwehr Oberndorf – Erwerb von bew. Sachen (Dienstkleidung, Notstromaggregat)	20.000 €
1311.9500	Feuerwehr Oberndorf – Tiefbaumaßnahme Restkosten	10.000 €
1312.9350	Feuerwehr Eggelstetten – Erwerb von bew. Sachen (Tauchpumpe, Notstromversorgung)	5.000 €
1400.9450	Katastrophenschutz – Umrüstung auf digitale Sirenen	5.000 €
2110.9350	Grundschule – Erwerb von bew. Sachen (50 Stühle Aula ca. 2.500 €; Sitzdeckenmöbel, Beleuchtung Aula, Lautsprecheranlage)	7.500 €
2110.9450	Grundschule – Umbau Werkraum zu Klassenzimmer	5.000 €
2111.9350	Mittagsbetreuung – Erwerb von bew. Sachen (Rollerständler, Stühle für Betreuerinnen)	5.000 €
2111.9500	Mittagsbetreuung – Tiefbaumaßnahme Parkplatz	40.000 €
2150.9830	Schulverband Investitionsumlage	60.000 €
4641.9350	Kindergarten Eggelstetten – Erwerb von bew. Sachen – Backofen und Herd Küche, Möbel für Vorschulgruppe sind vorhanden	2.500 €
4641.9450	Kindergarten Eggelstetten - Fluchttreppe wg. Brandschutz, Klimaanlage, Gartenhütte bzw. Carport	35.000 €
4642.9450	Kindergarten Oberndorf – Brandmeldeanlage	20.000 €
5700.9400	Hallenbad – Kommunale Zusammenarbeit	30.000 €
6150.9510	Städtebauförderung – VU und ISEK	40.000 €
6300.9321	Grunderwerb – Gemeindeverbindungsstraße Flein	75.000 €
6300.9350	Geschwindigkeitsmessgerät Oberndorf, Bohrer Feldgeschworene	10.000 €
6701.9600	Straßenbeleuchtung Auenweg	18.000 €
6701.9870	Leuchten Austausch LED (letzte Rate)	18.000 €
6900.9880	Zuschuss an Wasser- und Bodenverband (Nachpflanzung)	3.500 €
7000.9350	Abwasserbeseitigung – Erwerb bew. Sachen Anlagevermögen (Rohrreinigungsmaschine)	10.000 €
7000.9400	Kläranlage – Zaun	45.000 €
7000.9450	Erweiterung Vakuumleitung und Vakuumstation	300.000 €
7000.9500	Tiefbaumaßnahme Kanal	50.000 €
7501.9450	Friedhof Oberndorf – Erweiterung Urnenstelen	20.000 €
7501.9500	Friedhof Oberndorf – Fundamente, Urnengrabauflösung, Flüchtlingsgrab	5.000 €
7710.9350	Bauhof – Demmler Tandem Dreiseitenkipper	30.000 €
7710.9450	Bauhof- Aufbau Halle (Empore)	30.000 €
8180.9500	Ausbau Glasfaser Plus	1.000.000 €
8700.9400	Dorfladen – verschiedene Maßnahmen	10.000 €
8800.9320	Erwerb von Grundstücken	400.000 €
8800.9450	Ehem. Schulgebäude Eggelstetten – Sanierung	10.000 €
8801.9450	Raiffeisenbankgebäude – Umbau in Arztpraxis	350.000 €
	Baunebenkosten	140.000 €
	Tilgungsleistungen	352.500 €

Geplante Einnahmen im Vermögenshaushalt:

Veräußerung von Grundstücken	250.000 €
Kanalherstellungsbeiträge (Schlusszahlung Kläranlage)	625.000 €
Förderung „Digitale Bildungsinfrastruktur“	35.000 €
Städtebauförderung	25.000 €
Straßenausbaupauschale	27.000 €
Veräußerung bew. Gegenstände	40.000 €
Investitionspauschale	110.000 €
Bezuschussung Glasfaser Plus	1.500.000 €

Im Finanzplan sind folgende Investitionen geplant:

- Barrierefreier Umbau des Rathauses	400.000 €
- Zuschuss Schulverband Asbach-Bäumenheim für die Schulsanierung (2026 – 2028, anschließend weitere Kosten)	702.000 €
- Erwerb unbebauter Grundstücke (Bauplätze) jährlich	500.000 €
- Tiefbaumaßnahmen Straße inkl. Nebenkosten; OV Flein BA IV (förderfähig)	790.000 €
- Dorfladen (restliche Maßnahmen auf Jahre verteilt)	35.000 €
- Gasthaus „Zur Krone“ und Saal, Renovierung, bzw. Neubau	8.000.000 €
- Breitbandausbau, Gigabit	2.000.000 €
- Straßensanierung in Folge GEP auf ca. 20 Jahre (6,0 Mio)	6.000.000 €
- Umsetzung Generalentwässerungsplan (GEP) auf ca. 20 Jahre (Kanal)	1.750.000 €
- Bau Hallenbad Asbach-Bäumenheim-Beteiligung (30 Jahre)	30.000 €
- Vereinsheim Eggelstetten – Dachsanierung	100.000 €
- Nahwärmenetz mit Kommunalen Wärmeplanung	
- Ausbau Schützenstraße, Oberndorf	50.000 €
- Ausbau Heideweg, Eggelstetten	120.000 €
- Restkosten Dorfstraße an LRA	70.000 €
- Umbau des Raiffeisenbankgebäudes in eine Arztpraxis (Restkosten)	200.000 €
- Bauhof Husquvarana	30.000 €
- ISEK und VU	10.000 €
- Ausbau Römerstraße mit Radweg (förderfähig)	
- Ausbau Dorfstraße mit Radweg (förderfähig)	

VI. Entwicklung der Rücklagen - Anmerkungen zu § 3 Satz 2 Nr. 4 KommHV

Im Haushaltsjahr 2022 wurde die Rücklage erstmalig aus den tatsächlich vorhandenen Kontenständen der Gemeinde ermittelt.

Dies wird im Haushaltsjahr 2025 so weitergeführt. Die Rücklagen setzen sich zum 01.01.2025 folgendermaßen zusammen:

Raiffeisen-Volksbank VR-Business	313.568,73 €
Raiffeisen-Volksbank Termineinlage	1.333.079,06 €
Raiffeisen-Volksbank Geschäftsguthaben	200,00 €
+ Sparkasse Girokonto	1.387.301,39 €
Gesamt	3.034.149,18 €
+ Bausparer LBS	220.364,20 €
Allgemeine Rücklagen	3.254.513,38 €

Stand zu Beginn des Jahres lt. Bank- auszug		Zuführungen (+) / Entnahmen (-)				Stand am Ende des Jahres
		Haushalts- plan	Finanzplan			
Jahr	€	2024 €	2025 €	2026 €	2027 €	€
2025	3.254.513	- 622.992				2.631.521
2026			-3.029.500			
2027				-2.797.100		
2028					-1.966.400	

Nach der Investitions- und Finanzplanung der kommenden drei Jahre würde sich der Rücklagenbestand deutlich verringern. Es muss vorsichtig und risikoarm agiert und die Haushaltswirtschaft und finanzielle Lage der Kommune genauestens betrachtet und bedacht werden. So wäre der Finanzplan nicht umzusetzen, da dies bedeuten würde, dass sich die Gemeinde neu verschulden müsste, wovon aus Sicht der Kämmerei dringendst abgeraten wird.

Mindestrücklage:

Haushaltsjahr	Ausgaben des Verwaltungshaushaltes €
2024 (RE)	7.357.899
2023 (RE)	7.067.799
2022 (RE)	5.534.300
2021 (RE)	4.766.010
Summe:	24.726.008
Durchschnittsjahr	6.181.502
davon 1 v.H. (Mindestrücklage)	61.815

Die Mindestrücklage war immer vorhanden.

Sonderrücklage:

Die Gemeinde verfügt über eine Sonderrücklage für die Abschreibung aus zuwendungsfinanziertem Vermögen der Abwasserbeseitigung (WBZV) in Höhe von 202.708,15 €. Diese Sonderrücklage bleibt im Haushaltsjahr 2025 unberührt.

VII. Zusammenfassung und Ausblick:

Nach dem Slogan „Spielräume noch enger als erwartet“ aus der Zeitung „Der neue Kämmerer“ gestaltet sich die Haushaltsplanung 2025 für die Gemeinde Oberndorf und trifft in jedem Wortlaut zu. Die kommende angespannte finanzielle Situation wurde in den Haushaltsplanungen des Vorjahres 2024 bereits vorhergesehen.

Das Volumen des Verwaltungshaushaltes ist im Vergleich zum Vorjahr konstant. Die Einnahmen 2025 brechen ein, was auf den Rückgang der Schlüsselzuweisungen zurückzuführen ist. Durch die Grundsteuerreform 2025 konnte ein angemessener Zuwachs der Grundsteuer generiert werden. Alle weiteren Einnahmen verlaufen weitgehend konstant zum Vorjahr. Diesen Einnahmen stehen tendenziell hohe Ausgaben, vor allem die überdurchschnittliche Kreisumlage und Personalkosten, Aufwand in der Kinderbetreuung und Mittagsbetreuung, Unterhalt und Bewirtschaftungskosten gegenüber. Der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes war in diesem Jahr schwierig zu erreichen.

Im Jahr 2026 wird sich dieses Phänomen nur leicht ändern. Die Umlagekraft der Gemeinde wird dann voraussichtlich fast 4 Mio. betragen, gegenüber dem Jahr 2025 leicht sinken. Auslöser dafür sind die weiterhin guten Steuereinnahmen aus dem Jahr 2024 (Gewerbesteuer) aber auch die niedrige Schlüsselzuweisung 2025.

Die Kreisumlage berechnet sich aus der Umlagekraft und wird im Jahr 2026 höchstwahrscheinlich fast 2,0 Mio. € betragen, weniger als im Jahr 2025. Die Folge daraus ergibt für die Gemeinde einen höheren finanziellen Spielraum. Des Weiteren ist für das kommende Jahr 2026 wieder mit einer höheren Schlüsselzuweisung zu rechnen. Die Entwicklung der Ge-

werbsteuer für das Jahr 2026 wird nochmals positiv eingeschätzt, kann aber zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden.

Die Tilgungsleistungen für bestehende Kredite verlaufen die nächsten Jahre gleichbleibend bei 353.000 €. Die Höhe dieser Abzahlung sollte die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt sein.

Aus Sicht der Verwaltung ist es somit nochmals notwendig, sämtliche mögliche Einnahmen zu generieren. Besonders im Bereich der Gewerbesteuer ist jederzeit wieder mit Einbrüchen zu rechnen. Unter der Voraussetzung einer verstärkten Ausgaben-Disziplin, Kostenkontrolle und Einnahmenüberwachung sowie einer im Bedarfsfalle zeitnahen „Gegensteuerung“ ist verstärkt auf die Erfüllung von Pflichtaufgaben zu achten und eine Entlastung des Verwaltungshaushaltes anzustreben. Eine weitere Kreditaufnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, dafür muss sich eine überdurchschnittliche und konstante Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaften. Eine massive Erhöhung der Schuldendienstbelastungen ist letztlich nur durch Ausgabenkürzungen und Einnahmensteigerungen im Verwaltungshaushalt auszugleichen und hierbei ist kurz- bis mittelfristig hauptsächlich an Kürzungen im Ausgabenbereich zu denken, das sich in der Praxis als schwierig gestaltet. Kreditaufnahmen sind derzeit zu verhindern, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde darf weder eingeschränkt noch in „Gefahr“ gebracht werden.

Auch in diesem Jahr sind Investitionen, wie zum Beispiel die Erweiterung der Vakuumleitung in Eggelstetten, der Umbau des Gebäudes ehm. Raiffeisenbank, Umbau der Straßenbeleuchtung in Eggelstetten, Beschaffung eines Dreiseitenkippers für den gemeindlichen Bauhof, für das Grundstück der Kläranlage einen Zaun, Tiefbaumaßnahmen und Erwerb von Grundstücken und weitere Maßnahmen (siehe Aufstellung) geplant.

Der Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes (Glasfaser-Plus) wird in den Jahren 2025 und 2026 in Höhe von 2.997.000 € durchgeführt, davon sind 90 % förderfähig und bewilligt.

Ein weiterer positiver Meilenstein ist die Aufnahme der Gemeinde Oberndorf in das Städtebauförderprogramm. Als erster Schritt ist die Erstellung eines ISEK (integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept) mit vorbereitenden Untersuchungen (VU) in Höhe von 62.500 € verteilt auf die Jahre 2025 und 2026 geplant. Die Leistung wird aus Fördermitteln des bayerischen Städtebauförderprogramms unterstützt.

Als Mitglied des Schulzweckverbandes ist der Neubau der Grund- und Mittelschule in Asbach-Bäumenheim in Form einer Schulverbandsumlage für Investitionen im Jahr 2025 in Höhe von ca. 60.000 € mitzufinanzieren.

Im Bereich des Neubaus Hallenbad Asbach-Bäumenheim findet nach Beschluss des Gemeinderates eine kommunale Zusammenarbeit mit Beteiligung der Gemeinde Oberndorf statt, deshalb sind für das Haushaltsjahr 2025 Mittel in Höhe von 30.000 € dafür eingestellt.

Auf eine Neu-Verschuldung wird dieses Jahr verzichtet. Der restliche Fehlbetrag von über 623 T Euro soll der allgemeinen Rücklage entnommen werden.

Die gesamte Finanzlage der Gemeinde ist durch die hohe Kreisumlage und Personalkosten und in Verbindung mit der niedrigen Schlüsselzuweisung im Jahr 2025 sehr angespannt. Im Haushalt 2025 wird primär nur die Erfüllung der Pflichtaufgaben in den Fokus gerückt, und auch Investitionen sind deutlich im Rückgang. Grundsätzlich kann aber auf Investitionstätigkeiten nicht verzichtet werden, um die Gemeinde auch voranzutreiben.

Mittel- bis langfristig ist der deutliche Rückgang der Investitionen und eine verbesserte Einnahmensituation der einzige Weg, um den Haushaltsausgleich auch weiterhin sicherzustellen. Ebenfalls darf der Verwaltungshaushalt nicht mehr belastet werden.

Mit den angenommenen Steuereinnahmen erscheint dies aus heutiger Sicht möglich. Jedoch unterliegt die Gewerbesteuer großen Schwankungen und größere Einbrüche sind vom Haushalt der Gemeinde nurmehr schwer zu verkraften, da eine notwendige Zuführung zum Tilgen der Verbindlichkeiten ausbleibt.

VIII. Kassenlage im Vorjahr - Anmerkungen zu § 3 Satz 2 Nr. 5 KommHV

Die Kassenlage war stets geordnet. Ein Kassenkredit musste im Haushaltsjahr 2024 nicht in Anspruch genommen werden.

Oberndorf a. Lech, 27.06.2025

Franz Moll
1. Bürgermeister

Carolin Schwartz
Kämmerin

Verabschiedung des Haushaltsplan 2025
GR 30.06.2025



Volumen des Gesamthaushaltes

Haushaltsansatz
10.318.082 €

- Verwaltungshaushalt
7.034.082 €
- Vermögenshaushalt
3.284.000 €

Jahr	2022 (Rechnungsergebnis)	2023 (Rechnungsergebnis)	2024 (Haushalts-Ansatz)	2025 (Haushalts-Ansatz)
Verwaltungshaushalt	5.534.300 €	7.067.799 €	7.036.212 €	7.034.082 €
Vermögenshaushalt	6.734.324 €	6.355.571 €	3.231.500 €	3.284.000 €
Gesamthaushalt	12.268.624 €	13.423.371 €	10.267.712 €	10.318.082 €

Abschluss des Haushaltsjahres 2024 nach Rechnungsergebnis

Die gesamte Finanzlage der Gemeinde war durch die Gewerbesteuereinnahme sowie hohe Schlüsselzuweisungen im Jahr 2024 sehr gut. Problemlos konnte eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden.

Gesamtvolumen: 9.206.605,98 €

• - Verwaltungshaushalt: 7.357.899,87 €

• - Vermögenshaushalt: 1.848.706,11 €

Zuführung zum Vermögenshaushalt: 1.208.194,97 €

Zuführung zu den Rücklagen: 222.236,75 €

Verwaltungshaushalt

- **Volumen von 7.034.212 €**
- **Zuführung zum Vermögenshaushalt: 18.508 €**

Einnahmen- Ansätze im Jahr 2025

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2023 €	Rechnungsergebnis 2024 €	HH-Ansatz 2025 €
<u>Bruttoaufkommen</u>			
Grundsteuer A	32.264	31.638	35.000
Grundsteuer B	262.295	261.350	375.000
Gewerbsteuer	1.914.136	1.433.778	1.450.000
Anteile an der Einkommensteuer	1.946.541	1.961.656	2.055.340
Umsatzsteuerbeteiligung	109.787	117.886	117.149
Hundesteuer	8.910	8.330	10.000
Schlüsselzuweisungen	582.692	999.036	292.388
Sonst. Allg. Zuw. (Kopfbeträge)	48.591	48.868	49.531
Einkommensteuerersatz	143.327	151.436	149.303
Grunderwerbsteuer	38.869	42.118	45.000
Zuweisung Straßenunterhalt	46.300	46.300	46.300
insgesamt:	5.133.712	5.102.396	4.625.011
<u>Steuerliche Ausgaben</u>	191.919	113.112	100.000
Gewerbsteuerumlage	1.672.159	1.346.874	2.145.350
Kreisumlage	1.865.078	1.459.986	2.245.350
Nettoaufkommen:	3.268.634	3.642.410	2.379.661

Zusammenfassung der Ausgaben-Ansätze (nach Gruppen)

Personalausgaben (Gr. 40 – 47)	2.971.925 €
Kreisumlage	2.145.350 €
Gewerbesteuerumlage	100.000 €
Zinsen für Kredite	15.000 €
Unterhalt der Gebäude und Grundstück (Gr. 50)	104.200 €
Unterhalt sonst. unbew. Vermögen (Kanalnetz, Straßen, Straßenbeleuchtung Winterdienst Gr. 51)	190.450 €
Bewirtschaftungskosten (Gr. 54)	278.950 €
Versicherungen	92.945 €

Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt

Im Jahr 2025 kann rechnerisch eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in **Höhe von 18.508 €** erwirtschaftet werden und demnach erfolgen.

- Im Jahr 2025 ist es schwierig eine Zuführung zum Vermögenshaushalt zu erwirtschaften. Nach Kumulierung der Kreisumlage an den Landkreis und der Personalausgaben (5.117.275) ergibt sich wenig Spielraum, um weitere Ausgaben zu tätigen.
- Grundsätzlich ist eine stabile Zuführung erforderlich
- Dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde darf nicht gefährdet werden, d.h. Zuführung muss mindestens so hoch wie die Tilgungsleistungen sein

Jahr 2025 und weitere Jahre: 353.000 €

Vermögenshaushalt

- **Volumen von 3.284.000 €**
- **Fehlbetrag: 622.992 €**
- **Keine Kreditaufnahme im Jahr 2025**
- **Fehlbetrag wird der allgemeinen Rücklage entnommen**
 - **Rücklage sinkt auf 2,6 Mio. €**

Geplante Einnahmen im Vermögenshaushalt:

- Veräußerung von Grundstücken 250.000 €
- Kanalherstellungsbeiträge (SZ Kläranlage) 625.000 €
- Förderung „Digitale Bildungsinfrastruktur“ 35.000 €
- Städtebauförderung 25.000 €
- Straßenausbaupauschale 27.000 €
- Veräußerung beweglicher Gegenstände 40.000 €
- Investitionspauschale 110.000 €
- Zuschuss des Freistaats zum Ausbau Glasfaser Plus 1.500.000 €

Geplante Investitionstätigkeit im Jahr 2025

- Erweiterung der Vakuumleitung in Eggelstetten (300.000 €)
- Umbau des Gebäudes ehem. Raiffeisenbank (350.000 €)
- Umbau Straßenbeleuchtung in Eggelstetten (18.000 €)
- Zaunanlage Grundstück Kläranlage (45.000 €)
- Beschaffung eines Dreiseitenkippers für den gemeindlichen Bauhof (30.000 €)
- Grunderwerb (allgemein) (400.000 €)
- Grunderwerb für Gemeindestraßen (75.000 €)
- Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes- Glasfaser (1.000.000 €)
- ISEK und VU (40.000 €)
- Schulverband Investitionsumlage (60.000 €)
- Hallenbad (30.000 €)
- *(weitere Vorhaben, siehe Vorbericht zum HH-Plan)*

Entwicklung Rücklagen und Kredite

Allgemeine Rücklage (Rücklagen bzw. Kontostand) 01.01.2025

3.254.513,38 €

Sonderrücklage (Abwasserbeseitigung)

202.708,15 €

Kredite

- Höchster Stand der Schulden im Jahr 2021 in Höhe von 6.352.210 €
- Stand der Schulden zum **31.12.2024** in Höhe von 5.538.000 €
- Sehr geringe Zinsen in einer Gesamthöhe von 15.965 € für 2025 (sinkend)
- Schuldendienste bis zum Jahr 2041

Finanzieller Ausblick auf das Jahr 2026 und folgende

- Umlagekraft sinkt voraussichtlich unter 4 Mio. €
 - Steuereinnahmen 2024 (geringer als im Vorjahr 2023)
 - Schlüsselzuweisungen 2025 (sehr gering)
- Folge:
 - **Kreisumlage sinkt**
 - **Schlüsselzuweisungen 2026 steigen**
 - **Finanzielle Spielräume im Jahr 2026 sollten sich verbessern**
 - Tilgungen 2026 weiterhin 353.000 €

Beschlussfassungen

1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan 2025 und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 werden vom Gemeinderat in vorgelegter Form beschlossen.

Beschlussfassungen

2. Finanzplan

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für die Jahre 2024 – 2028 mit sämtlichen Anlagen.

-	BARRIEREFREIER UMBAU DES RATHAUSES	400.000 €
-	Zuschuss Schulverband Asbach-Bäumenheim für die Schulsanierung (2026 – 2028, anschließend weitere Kosten)	702.000 €
-	Erwerb unbebauter Grundstücke (Bauplätze) jährlich	500.000 €
-	Tiefbaumaßnahmen Straße inkl. Nebenkosten; OV Flein BA IV (förderfähig)	790.000 €
-	Dorfläden (restliche Maßnahmen auf Jahre verteilt)	35.000 €
-	Gasthaus „Zur Krone“ und Saal, Renovierung, bzw. Neubau	8.000.000 €
-	Breitbandausbau, Gigabit	2.000.000 €
-	Straßensanierung in Folge GEP auf ca. 20 Jahre (6,0 Mio)	6.000.000 €
-	Umsetzung Generalentwässerungsplan (GEP) auf ca. 20 Jahre (Kanal)	1.750.000 €
-	Bau Hallenbad Asbach-Bäumenheim-Beteiligung (30 Jahre)	30.000 €
-	Vereinsheim Eggelstetten – Dachsanierung	100.000 €
-	Nahwärmenetz mit Kommunalen Wärmeplanung	
-	Ausbau Schützenstraße, Oberndorf	50.000 €
-	Ausbau Heideweg, Eggelstetten	120.000 €
-	Restkosten Dorfstraße an LRA	70.000 €
-	Umbau des Raiffeisenbankgebäudes in eine Arztpraxis (Restkosten)	200.000 €
-	Bauhof Husquvarana	30.000 €
-	ISEK und VU	10.000 €
-	Ausbau Römerstraße mit Radweg (förderfähig)	
-	Ausbau Dorfstraße mit Radweg (förderfähig)	

Beschlussfassungen

3. Stellenplan

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegten Stellenpläne (tarifliche Beschäftigte und Beamte).

I. Stellenplan 2025

Gemeinde Oberndorf a. Lech

1. Beamte

Wahlbeamte und sonstige Beamte (Amtsbezeichnungen ²⁾)	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025 ⁵⁾			Zahl der Stellen 2024 ⁶⁾	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 2024 ⁶⁾	Erläuterungen
		insgesamt	darunter				
			mit Amtszulage ³⁾	bei Stellenobergrenzen nicht berücksichtigt ⁴⁾			
1	2	3	4	5	6	7	8
Wahlbeamte 1. Bürgermeister	A 14	1			1	1	
sonstige Beamte	B						
	A 16						
	A 15						
	A 14						
Verwaltungsrat	A 13 ⁹⁾	1			1	1	
	A 13 ⁹⁾						
Verwaltungsamtsrat	A 12						
Verwaltungsamtmann	A 11						
Verw.oberinspektor	A 10						
Verwaltungsinspektor	A 9 ⁹⁾						
Verwaltungsinspektor	A 9 ⁹⁾						
Verw.hauptsekretär	A 8						
Verw.obersekretär	A 7						
Verwaltungssekretär	A 6 ⁹⁾						
Insgesamt		2			2	2	

2. Arbeitnehmer, soweit nicht Sozial- oder Erziehungsdienst

Entgeltgruppe/ Sondervergütung	Zahl der Stellen 2025 ⁵⁾	Zahl der Stellen 2024 ⁶⁾	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 2024 ⁶⁾	Erläuterungen
1	2	3	4	5
14				Eingetragen sind die tatsächlichen Stellen ohne beurlaubte Mitarbeiter
13				
12				
11	0,71	0,64	0,71	
10	1,00	1,00	1,00	
9b	0,44	0,44	0,44	
9a	2,12	2,13	2,12	
8	1,31	1,46	2,46	
7	1,51	1,51	1,51	
6	4,31	4,96	3,83	
5 ⁸⁾	2,21	2,84	2,84	
4	0,38	0,38	0,38	
3	0,92	0,95	0,95	
2	1,83	2,20	2,23	
1	0,05	0,05	0,05	
Insgesamt	16,79	18,56	18,52	

3. Arbeitnehmer im Sozial- oder Erziehungsdienst

Entgeltgruppe/ Sondervergütung	Zahl der Stellen 2025 ⁵⁾	Zahl der Stellen 2024 ⁶⁾	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 2024 ⁶⁾	Erläuterungen
1	2	3	4	5
S 18				
S 17				
S 16	0,9	0,9	0,9	
S 15	0,77	0,77	0,77	
S 14				
S 13				
S 12				
S 11				
S 10				
S 9	0,51	0,51	0,51	
S 8 a	6,63	6,04	5,04	
S 7				
S 6				
S 5				
S 4				
S 3	11,17	10,83	10,83	
S 2	2,84	3,41	3,41	
<u>Insgesamt</u>	22,82	22,46	21,46	

II. Ergänzende nachrichtliche Angaben

Teilhaushalte (Doppik)/Abschnitte bzw. Unterabschnitte (Kameralistik)

Teilhaushalt (Doppik)/ Abschnitt bzw. Unterabschnitt (Kameralistik)	Hauptprodukt- bereich Produkt- bereich Produkt Produkt- gruppe ¹⁾	Beamte ⁷⁾														
		Wahl- beamte	Einteilung der Kopfspalte nach den Besoldungsgruppen											Erläuterungen		
1	2		3	4	5	6	7								8	
000 Gemeindeorgan		A 14	A 13													
020 Hauptverwaltung		1,0	1,0													
Insgesamt		1,0	1,0													
		Arbeitnehmer														
		Einteilung der Kopfspalte nach den Entgeltgruppen													Erläuterungen	
		11-10	9b-9a	8	7	6	5	4	3	2	1	S16-S9	S 8a	S 3	S 2	
0200 Hauptverwaltung		1,0	1,98	0,31		1,03	0,9			0,17						Hauptverwaltung: EG 9b: 0,44 u. EG 9a:1,54
0300 Finanzverwaltung		0,71	0,58		0,51		0,31									Hauptverwaltung: EG 10 Finanzverwaltung: EG 11
0699 Rathaus										0,29						
2110 Grundschule										0,98						
2111 Mittagsbetreuung														0,38	2,84	
4641 KiTa Blumenwichtel												0,51	1,56	2,79		S9 0,51
4642 KiTa Blumenzwerge								0,38	0,92			1,67	5,07	8,0		S16 0,9 und S15 0,77
5651 Sporthalle																
5800 Grünanlagen										0,16						
7000 Abwasserbeseitigung																
7501 Bestattungswesen										0,10	0,04					
7710 Bauhof				1,0	1,0	3,28	1,0									
8751 Kiesgrube											0,01					
Insgesamt		1,71	2,56	1,31	1,51	4,31	2,21	0,38	0,92	1,83	0,05	2,18	6,63	11,17	2,84	

III. Übersicht über die Bediensteten in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2025 ⁵⁾	beschäftigt 30. Juni 2024 ⁶⁾	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Anwärter	Anwärterbezüge			
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	1	1	Verwaltung
Berufspraktikum	Praktikantenentgelt TVPöD	1	1	Kindertagesstätte Blumenzwerge
Sozialpädagogisches Einführungsjahr	Praktikantenentgelt	0	1	Kindertagesstätte Blumenzwerge
Insgesamt		2	3	

-
- 1) Die Stellen bei Unternehmen, auf die die Vorschriften der EBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, die Stellen bei Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen und die Stellen, die nach § 44k SGB II der **gemeinsamen Einrichtung** zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, sind jeweils in besonderen Abschnitten auszuweisen.
- 2) Die Angabe der Amtsbezeichnungen wird freigestellt.
- 3) Zahl der Stellen, die mit einer Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG ausgestattet sind.
- 4) Zahl der Stellen, die nach Art. 26 Abs. 2 oder 3 BayBesG bei der Stellenobergrenzenberechnung unberücksichtigt bleiben.
- 5) Einzusetzen ist das Haushaltsjahr.
- 6) Einzusetzen ist das Vorjahr.
- 7) In den Laufbahnspalten sind die entsprechenden Besoldungsgruppen nach Bedarf anzugeben.
- 8) Arbeitnehmerstellen der Entgeltgruppen 1 bis 5 können in einer Summe ausgewiesen werden.
- 9) Da es für die Stellenbewirtschaftung hilfreich sein kann, in den BesGr A 6, A 9 und A 13 zwischen Einstiegsämtern und Beförderungsämtern zu unterscheiden, können diese getrennt ausgewiesen werden.
- 10) Teil II Nr. 1 ist bei Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung nach Teilhaushalten, bei Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Kameralistik nach Abschnitten und Unterabschnitten zu gliedern.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Oberndorf a. Lech
(BGS/EWS)**

vom 01. Mai 2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das gesamte Gemeindegebiet, ausschließlich der Moorsiedlung, der Holzmühle und dem Anwesen „An der Ellgauer Straße 1 – 2“ (dem sog. RMD-Haus).

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 21,62.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,30 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenklasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind als Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.08.2021 mit Änderungssatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 30.06.2025

(Franz Moll)

1.Bürgermeister



GLOBALBERECHNUNG

**zum Nachweis der Angemessenheit
der Herstellungsbeiträge
für die Entwässerungseinrichtung
als Grundlage der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Oberndorf a. Lech**



Stand April 2025

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrages verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie sonstige Verwendung oder Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Aufsichtsbehörden - ist nur gestattet, wenn sich die Dr. Schulte Röder Kommunalberatung UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Raiffeisenstr. 2, 97209 Veitshöchheim, Tel. 0931 / 30408490, Fax 0931/30408499, v o r h e r schriftlich einverstanden erklärt.

Inhaltsübersicht

zur Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung als Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Oberndorf a. Lech

	Seite
1. Neue Beitragssätze, Stand April 2025	2
2. Vorbericht zur Globalberechnung	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Entwässerungseinrichtung	5
2.3 Investitionsaufwand als Grundlage der Globalberechnung	5
2.4 Flächen	8
2.5 Beitragsmaßstab nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)	9
3. Kosten- und Finanzierungsdaten	13
3.1 Herstellungsaufwand der Entwässerungseinrichtung	13
3.2 Mittelverwendung und Mittelherkunft	14
4. Grundstücks- und Geschossflächen	15
4.1 Zusammenstellung derzeit beitragspflichtiger Flächen zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung	15
4.2 Prognostizierte Flächen für künftige Erschließungen sowie Flächenerweiterungen bereits angeschlossener Grundstücke	15
4.3 Summe derzeit beitragspflichtiger Flächen, prognostizierter Flächen für künftige Erschließung sowie Flächenerweiterungen bereits angeschlossener Grundstücke	16
5. Berechnung der Beitragssätze, Stand April 2025	17
6. Schlussbemerkung – Angemessenheit der Herstellungsbeiträge	19

1. Neue Beitragssätze, Stand April 2025

➤ Geschossflächenbeitrag:	21,62 € / m²
Bisher:	(11,16 € / m²)
➤ Umlagefähiger Aufwand:	8.624.992 €
➤ Refinanzierter Investitionsbetrag	
nach neuen Beiträgen:	8.621.137 €

Globalberechnung

zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung als Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Oberndorf a. Lech

2. Vorbericht zur Globalberechnung

2.1 Allgemeines

Zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erhebt die Kommune aufgrund von Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) Beiträge von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten der angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke.

Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Beiträgen ist Art. 62 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 5 KAG. So bestimmt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG: „Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere Vorteile bietet.“

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) sind die Beitragssätze für die Herstellungsbeiträge leitungsgebundener Einrichtungen grundsätzlich mit Hilfe einer sogenannten Globalberechnung (Globalkalkulation) zu ermitteln (BayVGH vom 23.11.2004 Az. 23 N 04.1292; vom 9.10.2001 BayVBI 2002, 86; vom 7.5.1982 BayVBI 1983, 305).

Das Wesen einer Globalberechnung besteht darin, alle beitragsfähigen Aufwendungen für die Errichtung aller (Teil-)Anlagen einschließlich der nach bestehenden Planungsabsichten in absehbarer Zeit für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwartenden Kosten, unterschiedslos auf alle Beitragsgrößen im gesamten Einrichtungsgebiet umzulegen soweit diese Grundstücke bereits angeschlossen oder zumindest beitragspflichtig sind oder nach den Planungen in absehbarer Zeit voraussichtlich beitragspflichtig werden.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Einrichtungsträger bereits zur Zeit des Satzungserlasses eine Globalberechnung oder überhaupt eine Berechnung angestellt und eine solche dem Entscheidungsgremium bei der Beschlussfassung über die Abgabesatzung vorgelegt hat. Es genügt vielmehr, dass eine solche, gleich ob vorher oder nachher durchgeführt oder ergänzt, die tatsächlich gefundenen oder auch nur gegriffenen Beitragssätze rechtfertigt. Maßgebend ist allein, dass die Abgabesätze objektiv richtig, d.h. nicht zu hoch sind und zu keiner unzulässigen Aufwandsüberdeckung führen (vgl. BayVGH vom 9.10.2001 und 7.5.1982 jeweils a.a.O.; vom 27.2.1987 GK 1988 Nr. 52; Ecker, a.a.O., Nr. 4.2.2.1).

Mit der Erhebung der Beiträge darf nicht mehr eingenommen werden als die Kommune Investitionen in die Anlage, unter Abzug der staatlichen Zuwendungen, getätigt hat. Der für das gesamte Ver- bzw. Entsorgungsgebiet zu erwartende Investitionsaufwand, soweit er bei der Feststellung des Beitragssatzes noch nicht genau feststeht, kann dabei geschätzt werden. Dem Einrichtungsträger ist es grundsätzlich nicht zuzumuten, mit der Bestimmung des Beitragssatzes und der Erhebung der Beiträge bis zur endgültigen Fertigstellung der gesamten Anlage zuzuwarten. Durch Schätzung können in die Beitragskalkulation somit auch künftige Aufwendungen mit einbezogen werden, soweit sie in überschaubarer Zukunft anfallen und damit absehbar sind (vgl. BayVGH vom 27.1.2000 BayVBI 2000, 405; vom 18.1.1984 GK 1984 Nr. 158).

Was jedoch zum Investitionsaufwand zählt, ist im Art. 5 KAG nicht im Einzelnen aufgeführt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BayVGH wird man hierzu alles rechnen müssen, was zum sachgerechten Erstellen der Einrichtung aus Sicht einer vorausschauend planenden Kommune zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der Anlage erforderlich erscheint, wobei hierzu dem Einrichtungsträger ein weites Ermessen zusteht.

Die der jeweiligen Globalberechnung zugrunde liegenden Gesamtaufwendungen sind dabei unterschiedslos auf alle Beitragsflächen im gesamten Einrichtungsgebiet umzulegen, soweit diese Grundstücke bereits angeschlossen oder beitragspflichtig sind oder nach den Planungen der Kommune in absehbarer Zeit voraussichtlich beitragspflichtig werden. Es sind hierbei auch diejenigen künftigen Flächen mit einzubeziehen, für die bereits hinreichend verdichtete Planungsabsichten der Kommune vorliegen.

2.2 Entwässerungseinrichtung

Die Kommune betreibt die öffentliche Entwässerungseinrichtung als satzungsrechtliche Einrichtungseinheit für das gesamte Gemeindegebiet, ausschließlich der Moorsiedlung, der Holzmühle und dem Anwesen „An der Ellgauer Straße 1 – 2“ (dem sog. RMD-Haus).

Nach § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung (EWS) gehören zur Entwässerungsanlage der Kommune auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

2.3 Investitionsaufwand als Grundlage der Globalberechnung

Gesetzliche Grundlage des in die Globalberechnung einzubeziehenden Investitionsaufwandes ist der Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG. Nach Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nr. 4.2.1.1, gehören zum Investitionsaufwand danach alle Aufwendungen, die zur sachgerechten Herstellung der Einrichtung aus Sicht eines sparsam wirtschaftenden und zugleich vorausschauend planenden Einrichtungsträgers erforderlich sind (vgl. BayVGh, Urteil vom 20.1.1993, GK 163/1994); dies sind vor allem die Kosten des Grunderwerbs sowie die Planungs- und Baukosten der Baumaßnahme. Auch die Investitionsumlagebelastung einer Mitgliedsgemeinde gegenüber einem Zweckverband ist beitragsfähiger Aufwand.

Die Kommunen haben bei der Bestimmung des Investitionsaufwandes eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, sofern sie nach sorgfältiger Planung und unter Einbeziehung der voraussichtlichen künftigen Entwicklung eine vernünftige Berechnung bzw. Schätzung des Aufwands vornehmen, die den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts (KommHV) entspricht.

Weiterhin wird bei Ecker ausgeführt, dass der (tatsächliche) Investitionsaufwand i.S. von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG grundsätzlich mit den vollen Anschaffungswerten zum sog.

Nominalwert anzusetzen ist. Es findet weder eine Kürzung auf einen um Abschreibungen verminderten Restbuchwert noch eine „Hochrechnung“ bereits früher entstandener Herstellungskosten unter Anwendung eines sog. Baukostenindexes auf einen sog. Wiederbeschaffungswert statt.

Allerdings ist auch der künftige, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums noch entstehende Investitionsaufwand, beispielsweise für nach derzeitigen Planungen zu erschließende Baugebiete und Grundstücke – ggf. durch Schätzung – zu berücksichtigen soweit dafür konkrete Planungen vorliegen, auf deren Grundlage die künftig zu erwartenden Herstellungskosten berechnet bzw. geschätzt werden können.

Der Gesamtinvestitionsaufwand der Entwässerungseinrichtung ergibt sich demnach aus dem bereits abgerechneten Herstellungsaufwand für die Entwässerungseinrichtungen im Einrichtungsgebiet und dem künftigen, in einem überschaubaren Zeitraum anfallenden Aufwand für die Erweiterung des Einrichtungsgebietes.

Der bis einschließlich 31.12.2023 entstandene Investitionsaufwand wurde nach den bei der Kommune vorhandenen Vermögensaufstellungen und Unterlagen übernommen. Dieser Anlagenachweis sowie die sonstigen übermittelten Unterlagen dienen als Grundlage für die Kalkulation und die Höhe des umlagefähigen Aufwandes.

Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass der über Beiträge umlegungsfähige Investitionsaufwand nur soweit in die Beitragskalkulation eingestellt werden kann, als dieser nicht durch anderweitige Mittel gedeckt ist. Als anderweitige Deckung sind insbesondere Zuwendungen, Zuschusswerte zinsverbilligter Kredite, Zuwendungen Dritter und sonstige anderweitige Kostenerstattungen anzusehen.

Dementsprechend wurden in der vorliegenden Globalberechnung die erhaltenen Zuwendungen und sonstigen Deckungsmittel nach diesen Vorgaben angesetzt soweit solche angefallen sind bzw. zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Fortschreibung des Anlagenachweises durch die Verwaltung wurde auch eine Prüfung der Anlagenteile nach den von der Rechtsprechung geforderten Vorgaben zur Bildung von Kostenmassen vorgenommen.

Zusätzlich zur Ermittlung des Herstellungsaufwandes, der Zuwendungen und der anderweitigen Deckung für die Entwässerungseinrichtung nach dem Anlagenachweis der

Verwaltung sind Herstellungsaufwendungen, die nicht zum umlagefähigen Investitionsaufwand zählen, abzusetzen.

Mit der Verwaltung wurde besprochen, dass im Rahmen dieser Globalberechnung auch ein künftiger, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums voraussichtlich zu erwartender Investitionsaufwand für die Erweiterung des Einrichtungsgebietes (insbesondere die Erschließung neuer Bau- und Gewerbegebiete) einzubeziehen wäre. In der vorliegenden Globalberechnung wurden keine entsprechenden Investitionen eingestellt.

Als Erweiterung des Einrichtungsgebietes sind in dem von dieser Globalberechnung umfassten Zeitraum nach Mitteilung der Verwaltung keine neuen Baugebiete vorgesehen. Da nach Mitteilung der Verwaltung keine Erschließungsumsetzung konkret in absehbarer Zeit vorgesehen ist, sind keine sog. Vorhalteflächen im Rahmen der vorliegenden Globalberechnung einbezogen worden.

Zu der in Art. 5 Abs. 3 KAG normierten Eigenbeteiligung führt der BayVGH im Urteil vom 8.9.2005, Az. 23 B 04.2671 aus:

„Art. 5 Abs. 3 Satz 1 KAG schreibt zwingend vor, dass in die Abgabebesatzung eine Eigenbeteiligung der Gemeinde dann vorzusehen ist, wenn die Einrichtung neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugutekommt. Nach Satz 2 dieser Norm muss die Eigenbeteiligung die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen. Der Gesetzgeber knüpft mit dieser Bestimmung an das in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG normierte Vorteilsprinzip an, das nicht nur das Verhältnis der Beitragspflichtigen untereinander, sondern auch das Verhältnis der Allgemeinheit zur Gesamtheit der Beitragspflichtigen angemessen berücksichtigen muss. Kommt eine beitragsfähige Einrichtung nicht nur bestimmten Grundstückseigentümern, sondern in nicht nur unbedeutender Weise auch der Allgemeinheit zugute, wäre es nicht gerechtfertigt, den Aufwand allein den Beitragspflichtigen zu überbürden. Die Vorteile der Allgemeinheit müssen jedoch, sollen sie sich beitragsmindernd auswirken, messbar sein und qualitativ mit den Anliegervorteilen verglichen werden können. Vor diesem Hintergrund ist das bloße Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten Abwasserbeseitigung zum Schutze der Umwelt und zur Wahrung der Hygiene allein noch nicht geeignet, mit dem Vorteil der Grundstückseigentümer abgewogen zu werden. Deshalb ist in aller Regel bei Entwässerungseinrichtungen eine Eigenbeteiligung der Gemeinde nicht vorzusehen (vgl. BayVGH vom 15.12.1982 BayVBI 1983, 405 m.w.N.; vom 29.8.1986 BayVBI 1987, 495/498; vom 19.7.1995 – 23 B 92.3094).“

Aufgrund dieser ständigen Rechtsprechung des BayVGH und der Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten wurde in der vorliegenden Globalberechnung **keine** Eigenbeteiligung nach Art. 5 Abs. 3 KAG angesetzt. Unabhängig davon ist der Straßenentwässerungsanteil vom Straßenbaulastträger – im Wesentlichen also von der Kommune – ohnehin vorweg zu übernehmen und aus dem Gesamtinvestitionsaufwand herauszurechnen.

2.4 Flächen

Nach der ständigen Rechtsprechung des BayVGH besteht das Wesen einer Globalberechnung darin, alle beitragsfähigen Aufwendungen für die Errichtung aller (Teil-) Anlagen, einschließlich der nach bestehenden Planungsabsichten in absehbarer Zeit für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwartenden Kosten, unterschiedslos auf alle Beitragsgrößen – hier die Grundstücks- und vorhandenen Geschossflächen – im gesamten Einrichtungsgebiet umzulegen soweit diese Grundstücke bereits angeschlossen oder zumindest beitragspflichtig sind oder für sie nach den Planungen in absehbarer Zeit voraussichtlich eine Beitragspflicht entstehen kann (BayVGH, Urteil vom 27.1.2000 Az. 23 N 99.1741).

Da die Baumaßnahmen für sämtliche Anlagenteile der betreffenden Einrichtungseinheit auch auf die künftige Bebauung abgestellt werden, müssen auch die zukünftig zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke, für die nach Ansicht der Kommune hinreichend verdichtete Planungsabsichten bestehen, in die Aufwandsverteilung einbezogen werden. Die derzeit nicht erschlossenen Flächen werden aber erst bei später vorliegender Bebauungsmöglichkeit und Erschließung beitragspflichtig. Gleichwohl sind diese Flächen in der Summe der Beizugsflächen zu berücksichtigen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BayVGH sind in die Globalberechnung die in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Bau- und Gewerbegebiete einzubeziehen. Ebenso können die Flächen aus laufenden Baugenehmigungsverfahren, in denen die Kommune bereits ihr Einvernehmen erteilt hat, einbezogen werden. Weitere Flächen, die sich auf die Erweiterung des Einrichtungsgebietes beziehen, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn bereits hinreichend verdichtete Planungsabsichten vorliegen (BayVGH vom 27.1.2000, Az. 23 N 99.1741). Eine genügend verdichtete Planungsabsicht ist anzunehmen, wenn beispielsweise der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorliegt (BayVGH vom 20.5.2003 und vom 23.11.2004).

Die Geschossflächen wurden aktualisiert, bereits genehmigte Bauvorhaben nach Bauplänen erfasst.

Die Zusammenstellung der Flächen beinhaltet die angeschlossenen und derzeit anschließbaren Grundstücke sowie pauschale Geschossflächenerweiterungen für bereits erschlossene bzw. bebaute Grundstücke nach den Erfahrungswerten der Kommune.

Nach Auskunft der Kommune sind keine Zukunftsflächen mit einzubeziehen.

Weiterhin wurden auch bereits für die erschlossenen bzw. bebauten Grundstücke nach Erfahrungswerten erwartete Geschossflächenerweiterungen beim Verteilungsaufwand berücksichtigt.

2.5 Beitragsmaßstab nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Als Beitragsmaßstab wurde von der Kommune die vorhandener Geschossfläche gewählt. Diesen Maßstab hat der BayVGH in ständiger Rechtsprechung als geeignet für die Abgeltung des grundstücksbezogenen Vorteils der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtung nach Art. 5 Abs. 1 KAG ausdrücklich anerkannt.

Die Angemessenheit dieser Herstellungsbeiträge ist entsprechend der herrschenden Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltunggerichtshofes durch diese Globalberechnung nachzuweisen, insbesondere dass eine Überdeckung des Investitionsaufwandes durch Beiträge vermieden wird.

Dieser Nachweis ist einerseits durch die Ermittlung des beitragsfähigen Investitionsaufwandes und andererseits durch die Erfassung der derzeit angeschlossenen und anschließbaren sowie der zukünftig zum Anschluss vorgesehenen Grundstücks- und Geschossflächen der Entwässerungseinrichtung zu führen.

Die Verteilung des Gesamtinvestitionsaufwandes hat dabei im Rahmen der Kalkulation der Beitragssätze auf diese Bezugsflächen grundsätzlich nach einem einheitlichen Maßstab zu erfolgen.

Bei der Bestimmung des Anteils des Investitionsaufwands, der auf die Grundstücksflächen zu verteilen ist, und des Aufwands, der auf die Geschossflächen zu verteilen ist, hat sich der Satzungsgeber, wie bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils, daran zu orientieren, inwieweit der Herstellungsaufwand auf die Oberflächenentwässerung und inwieweit er auf die Schmutzwasserentwässerung entfällt.

Derjenige Aufwand, der auf die Oberflächenentwässerung entfällt, ist zur Berechnung des Grundstücksflächenbeitragsatzes als maßgeblich bestimmend heranzuziehen, weil dieser für den Vorteil an der Oberflächenentwässerung eines Grundstücks steht und der Aufwand für die Schmutzwasserentwässerung zur Berechnung des Geschossflächenbeitrags, weil dieser für den Vorteil an der Schmutzwasserentwässerung steht.

Dabei ist es nach dieser Rechtsprechung des BayVGH zulässig, dass bis zu 10 % des Investitionsaufwandes, der auf die Schmutzwasserbeseitigung entfällt, dem Investitionsaufwand der Niederschlagswasserbeseitigung zugerechnet werden und somit dieser Anteil zusätzlich auf die Summe der Grundstücksflächen verteilt werden kann (BayVGH Urteil vom 26.10.2000 Az. 23 B 00.1146; siehe auch: Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nr. 4.2.2.3.3; BKPV, Geschäftsbericht 2004, Teil C., S. 18).

In seiner Entscheidung vom 19. August 2004 (Az. 23 B 04.200) hat der BayVGH auf der Grundlage seiner bisherigen Rechtsprechung folgendes ausgeführt:

„Die Entwässerungsanlage der Beklagten dient sowohl der Klärung des Schmutzwassers als auch der Ableitung des Niederschlagswassers. Das Ableitungssystem des Niederschlagswassers steht dabei sowohl den angeschlossenen Grundstücken als auch dem öffentlichen Straßennetz zur Verfügung, soweit dieses tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Die gesamte Einrichtung setzt sich dabei aus drei Bestandteilen zusammen, die entweder allein der Grundstücksentwässerung (erste Kostenmasse) oder ausschließlich der Straßenentwässerung (zweite Kostenmasse) oder aber beiden Zwecken (dritte Kostenmasse) dienen (vgl. BayVGH vom 3.4.1997 GK 1998 Nrn. 5 und 25). In die dritte Kostenmasse sind lediglich die Investitionsaufwendungen einzustellen, die auch geeignet sind, der Straßenentwässerung zu dienen, d.h. hieraus bestimmt sich der so genannte Straßenentwässerungsanteil. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats sind in diese Kostenmasse einzustellen die Aufwendungen für das Kanalsystem, soweit es auch für die Straßenentwässerung zur Verfügung steht, sowie die Kosten der Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken (vgl. hierzu BayVGH vom 3.4.1997 a.a.O.). Kosten der Kläranlage sowie Anlagen, die ausschließlich der Klärung des

abgeleiteten Schmutzwassers dienen, sind nicht in die dritte Kostenmasse einzustellen, weil das von den Straßen abgeleitete Niederschlagswasser keinen Reinigungsbedarf hat und die Reinigung dieser Abwässer auch keine Erschließungsaufgabe der Kommune ist (vgl. BVerwG vom 18.4.1986 DVBl 1986, 773 = KStZ 1986, 150; BayVGH vom 29.8.1986 BayVBl 1997, 495; vom 3.4.1997 a.a.O.). Der Landesgesetzgeber hat mit Änderung des Bayerischen Wassergesetzes mit Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482) durch Einfügung des Art. 41 a Abs. 2 Satz 2 klargestellt, dass sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden (Art. 41 b BayWG) nicht auf die Niederschlagswasserbeseitigung bezieht, wenn dieses im Rahmen des Gemeindegebrauchs in oberirdische Gewässer eingeleitet werden darf.

Hierzu gehört gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG i.V.m. § 23 WHG auch das auf Verkehrsflächen gesammelte Niederschlagswasser, soweit diese nicht Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung waren. Somit besteht in der Regel für sämtliche Straßen im innerörtlichen Bereich (§ 5 Abs. 4 Fernstraßengesetz; Art. 4 Bayer. Straßenwegesgesetz) kein Klärungsbedarf für das auf den Straßenoberflächen anfallende Niederschlagswasser, so dass ein Straßentwässerungsanteil für alle diejenigen Entwässerungsanlageanteile nicht gerechtfertigt ist, die ausschließlich der Schmutzwasserentwässerung dienen. Dies gilt neben der Kläranlage auch für die Zuleitungen zur Kläranlage zumindest dann, wenn durch den Bau von Regenüberlaufbecken sichergestellt werden soll, dass der Zulauf der Kläranlage so dimensioniert werden kann, dass er lediglich das im Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser aufzunehmen hat.“

Weiterhin führt der BayVGH aus:

„Wie dargelegt ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, an der sich auch die Rechtsprechung des 23. Senats orientierte, der Straßentwässerungsanteil aus der so genannten dritten Kostenmasse zu ermitteln. Danach gehören nicht zur dritten Kostenmasse die Kosten der Kläranlage, so dass sich insoweit ein Straßentwässerungsanteil verbietet (BVerwG vom 18.4.1986 BayVBl 1986, 773; BayVGH vom 3.4.1997 a.a.O.).“

Nach Wuttig/Thimet, Teil IV, Frage 36 Nr. 4.1.3 bzw. Nr. 4.1.3.4 ist für Kläranlagen nach allgemeinen Erfahrungssätzen für die Verteilung des Aufwandes auf die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung ein Ansatz zwischen 90 % und 100 % auf Schmutzwasser und dementsprechend gegenläufig zwischen 10 % und 0 % auf Niederschlagswasser als sachgerecht zu beurteilen.

Auch bei der konkreten Aufteilung der dritten Kostenmasse auf Grundstücksentwässerung (Schmutzwasser und Oberflächenwasser) und Straßenentwässerung (Oberflächenwasser) hat sich der Senat bisher offenbar an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts orientiert, um nicht ein Auseinanderklaffen des für die Bestimmung des beitragsfähigen Investitionsaufwandes bedeutsamen Straßenentwässerungsanteiles und der in die Kosten der Erschließung einbezieharen Straßenentwässerungskosten im Erschließungsbeitragsrecht herbeizuführen.

Der BayVGH hat deshalb, anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 9.12.1983 KSTZ 1984, 231), die Aufteilung bei einer Mischwasserkanalisation bei den Einrichtungen der dritten Kostenmasse zu 50 % auf die Schmutzwasserentwässerung und zu je 25 % auf die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und Oberflächenentwässerung der Straße vorgenommen. Bei einer Entwässerung im Trennsystem hat der BayVGH eine Aufteilung der Kosten des Regenwasserkanals mit 50 % auf die Oberflächenentwässerung der Grundstücke und 50 % auf die Straßenentwässerung als tragfähig erachtet (BayVGH vom 15.12.1999, 23 B 98.3206).

Aus diesen Vorgaben der Rechtsprechung des BayVGH ergibt sich letztlich ein Verteilungsverhältnis der Gesamtinvestitionen für die Herstellungsbeiträge von 0,00 % auf die Summe der Grundstücksflächen und 100,00 % auf die Summe der Geschossflächen, welches den Beitragssätzen der vom Gemeinderat beschlossenen BGS-EWS zugrunde liegt.

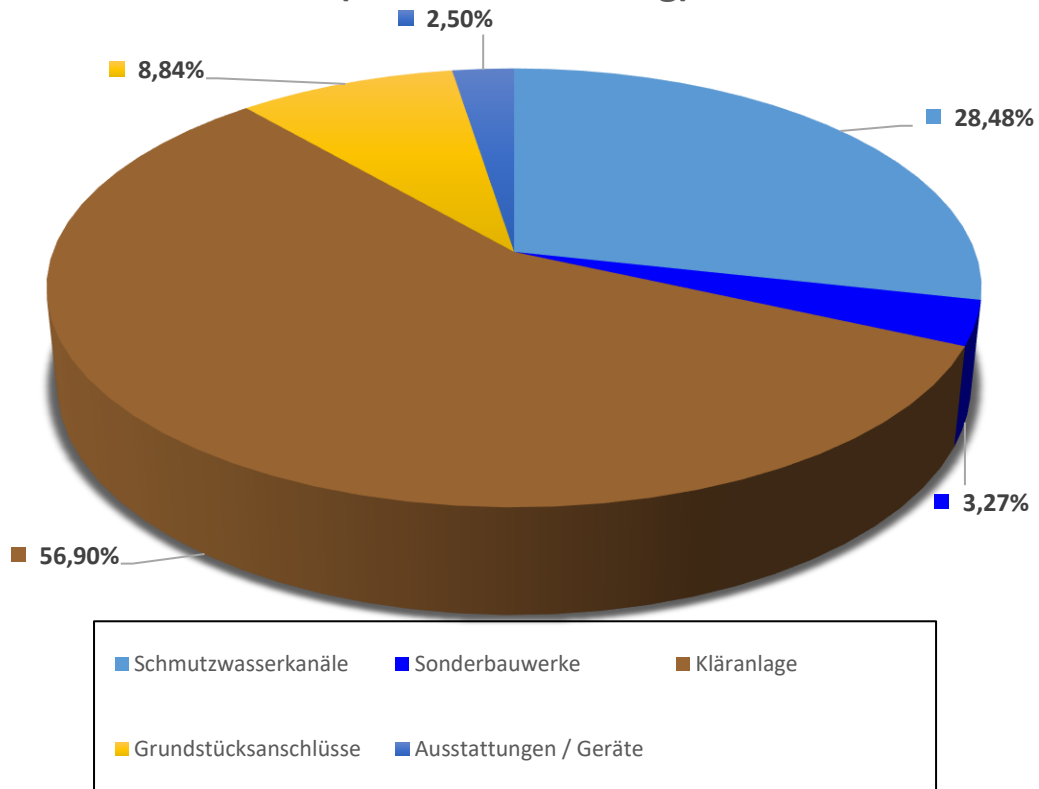
3. Kosten- und Finanzierungsdaten

3.1 Herstellungsaufwand der Entwässerungseinrichtung

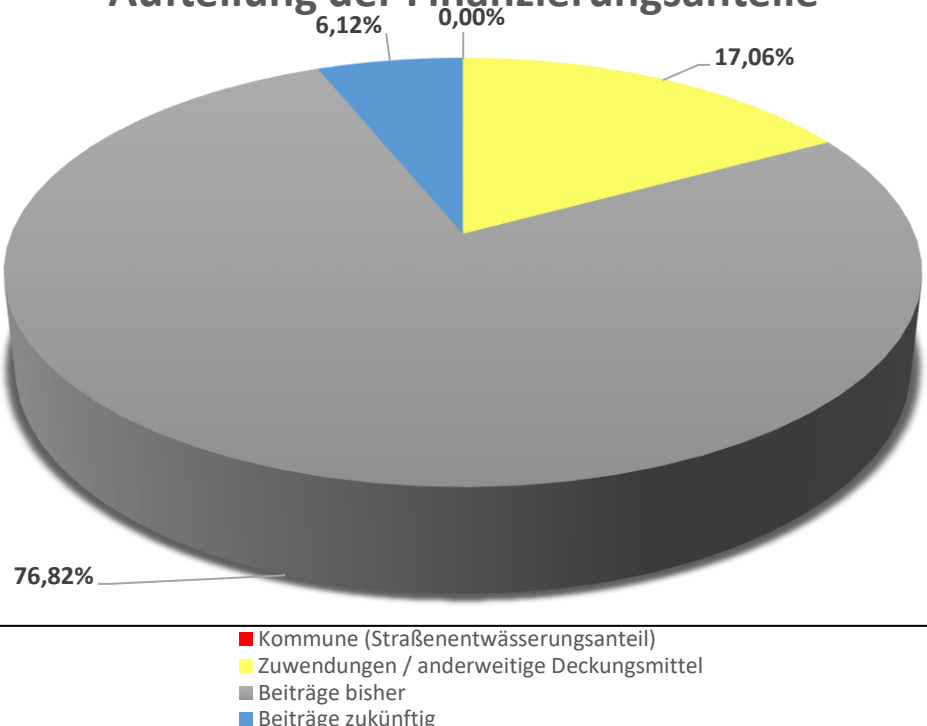
Aufteilung nach Kostenmassen	Gesamtaufwand	Anteil Straßen- entwässerung	Anteil Schmutzwasser- beseitigung	Anteil Nieder- schlagswasser- beseitigung
Investitionsaufwand, Zuschüsse und anderweitige Deckung für die Entwässerungseinrichtung				
A) Investitionen zum 31.12.2023				
Schmutzwasserkanäle	2.961.817,60 €	0,00 €	2.961.817,60 €	0,00 €
Sonderbauwerke	340.444,47 €	0,00 €	340.444,47 €	0,00 €
Kläranlage	5.917.733,98 €	0,00 €	5.917.733,98 €	0,00 €
Grundstücksanschlüsse	919.293,34 €	0,00 €	919.293,34 €	0,00 €
Ausstattungen / Geräte	260.171,40 €	0,00 €	260.171,40 €	0,00 €
Summe A) Investitionsaufwand für die Entwässerungseinrichtung	10.399.460,79 €	0,00 €	10.399.460,79 €	0,00 €
B) Vorhalteflächen, Künftige Investitionsaufwendungen für die Erschließung von Baugrundstücken				
Summe B) Vorhalteflächen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme Investitionsaufwand zum 31.12.2023 gerundet	10.399.460,79 €	0,00 €	10.399.460,79 €	0,00 €
C) Umlagefähiger Investitionsaufwand	10.399.460,79 €			
D) Zuwendungen und anderweitige Deckungsmittel	1.774.468,84 €			
Umlagefähiger Aufwand = C) – D)	8.624.991,95 €			

3.2 Mittelverwendung und Mittelherkunft

**Kostenaufteilung des Herstellungsaufwandes
(Mittelverwendung)**



Aufteilung der Finanzierungsanteile



4. Grundstücks- und Geschossflächen

4.1 Zusammenstellung derzeit beitragspflichtiger Flächen bezüglich der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

	Grundstücks- flächen m ²	Geschoss- flächen m ²
Vorhandene beitragspflichtige Flächen bis April 2025	0	397.258

4.2 Prognostizierte Flächen für künftige Erschließungen sowie Flächenerweiterungen bereits angeschlossener Grundstücke

	Prognostizierte Grundstücks- flächen m ²	Prognostizierte Geschoss- flächen m ²
Prognose für künftige Erschließungen (Bau- und Gewerbegebiete)		
Summe Prognose für künftige Erschließungen	0	0
Prognose für pauschale Flächenerweiterungen (Nachverdichtungen etc.)	0	1.500
Summe prognostizierte künftige Flächen	0	1.500

4.3 Summe derzeit beitragspflichtiger Flächen, prognostizierter Flächen für künftige Erschließungen sowie Flächen-erweiterungen bereits angeschlossener Grundstücke

	Prognostizierte Grundstücks- flächen m ²	Prognostizierte Geschoss- flächen m ²
Summe vorhandener beitragspflichtiger Flächen, Stand April 2025	0	397.258
Summe Prognose für künftige Erschließungen	0	0
Summe Prognose für pauschale Flächenerweiterungen (Nachverdichtung etc.)	0	1.500
Summe Bezugsflächen insgesamt	0	398.758

5. Berechnung der Beitragssätze für die Entwässerungseinrichtung nach der BGS-EWS

Stand April 2025

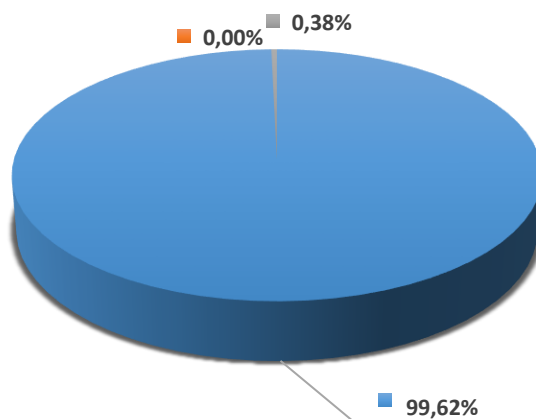
5.1 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes:

5.1.1 Gesamtinvestitionsaufwand, abgerundet	10.399.461 €
5.1.2 abzüglich Straßenentwässerungsanteil	0 €
5.1.3 Investitionsaufwand ohne Straßenentwässerungsanteil	10.399.461 €
5.1.4 abzüglich Zuwendungen und anderweitige Deckungsmittel	1.774.469 €
5.1.5 nach Straßenentwässerungsanteil, Zuwendungen und anderweitige Deckungsmitteln verbleibender, umlagefähiger Aufwand	8.624.992 €

5.2 Bezugsflächen:

	Grundstücksflächen	Geschossflächen
5.2.1 Angeschlossene und anschließbare Flächen	0 m ²	397.258 m ²
5.2.2 Künftig zu erschließende Flächen	0 m ²	0 m ²
5.2.3 Pauschale Flächenerweiterungen / Nachverdichtungen (geschätzt)	0 m ²	1.500 m ²
5.2.4 Summe Bezugsflächen	0 m ²	398.758 m ²

Geschossflächen



■ Angeschlossene und anschließbare Flächen
■ Künftig zu erschließende Flächen
■ Pauschale Nachverdichtungen (Geschätzt)

5.3 Ermittlung des Grundstücksflächenbeitrages:

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach 5.1.5
auf die Summe der Grundstücksflächen:

$$\frac{\text{ca. } 0,00 \% \text{ von } 8.624.992 \text{ €}}{0 \text{ m}^2} = \underline{\underline{0,00 \text{ €/ m}^2}}$$

5.4 Ermittlung des Geschossflächenbeitrages:

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach 5.1.5
auf die Summe der Geschossflächen:

$$\frac{\text{ca. } 100,00 \% \text{ von } 8.624.992 \text{ €}}{398.758 \text{ m}^2} = \underline{\underline{21,62 \text{ €/ m}^2}}$$

5.5 Probe: Kalkulatorische Beitragseinnahmen nach der Globalberechnung:

0 m ²	Grundstücksflächen	x 0,00 €	=	0 €	= ca. 0,0%
398.758 m ²	Geschossflächen	x 21,62 €	=	8.621.137 €	= ca. 100,0 %
Summe 5.5 Kalkulatorische Beiträge				8.621.137 €	= 100,0 %

6. Schlussbemerkung – Angemessenheit der Herstellungsbeiträge

Die kalkulatorische Finanzierung der Entwässerungseinrichtung nach vorliegender Globalberechnung - Stand **April 2025** - erbringt den Nachweis über die Angemessenheit der Herstellungsbeiträge nach der BGS-EWS.

Sowohl der Straßenentwässerungsanteil als auch die beiden Kostenmassen für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung beruhen auf den Unterlagen der Kommune und wurden nach den Vorgaben der Rechtsprechung ordnungsgemäß ermittelt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dieser Globalberechnung nachgewiesen wird, dass die Herstellungsbeitragsätze, die der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) zugrunde liegen, angemessen und vertretbar sind und diese nicht zu einer Aufwandsüberdeckung führen. Der Beitragsmaßstab entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltunggerichtshofes.

Veitshöchheim, April 2025



Michael Schulte